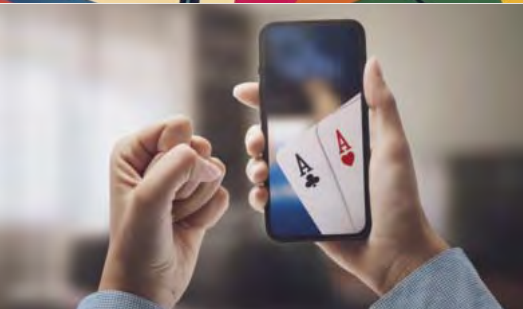


MAV | Mitteilungen

2023 Aug/Sept

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

MAV-Jahresmitglieder-
versammlung 2023 → S. 6



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | Einladung: MAV-Jahresmitgliederversammlung · Seite 6 | 14. Münchener Mietgerichtstag - Bericht · Seite 10 | Einladung: 22. Bayerischer IT-Rechtstag · Seite 13 | Aktuelles · Seite 14 | Gebührenrecht · Seite 18 | Interessante Entscheidungen · Seite 19 | MAV Seminarprogramm für das 2. Halbjahr · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**MAV Jahresmitglieder-
versammlung 2023 → S. 6**

Abb. Adobe Stock, mFz, Generiert mit KI

www.muenchener-anwaltverein.de



14. Münchener Mietgerichtstag - Bericht → Seite 10

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
Einladung: MAV-Jahresmitgliederversammlung 2023 Tagesordnung	6
MAV-Themenstammtische	8
MAV-Service	9
14. Münchener Mietgerichtstag - Bericht	10
22. Bayerischer IT-Rechtstag 2023 – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act) Programm und Anmeldung	12

Aktuelles

Aktuelles

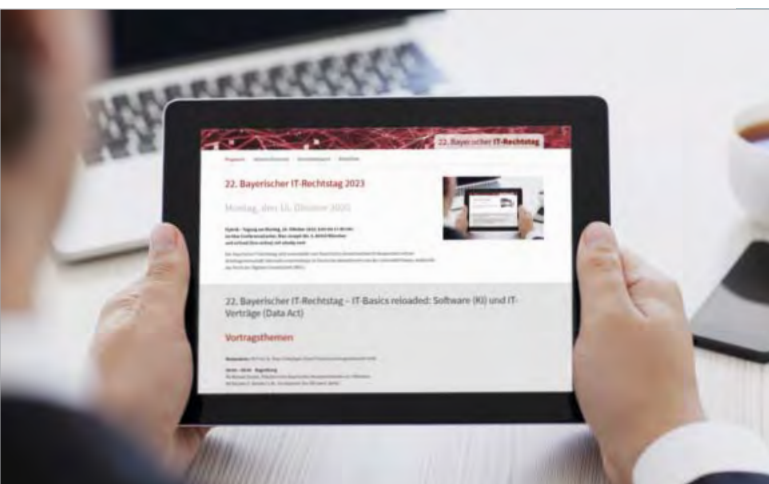
Änderungen in BORA und FAO treten zum 1.10.2023 in Kraft;
Wachstumschancengesetz – BRAK sieht in Meldepflicht für Steuer-
gestaltungen anwaltliche Verschwiegenheit verletzt

Digitale Anwaltschaft

Elektronischer Rechtsverkehr mit dem BVerfG

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

BGH: vorübergehenden technischen Störung/Ersatzzeineinreichung;
Austausch von beA-Mitarbeitendenkarten;
BAG: Auch Sydizi müssen das beA nutzen



22. Bayerischer IT-Rechtstag 2023 - Programm → Seite 13

Interessante Entscheidungen → Seite 19

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Wertfestsetzung bei teilweiser Klagerücknahme vor Zustellung ..	18
Interessante Entscheidungen	19
Interessantes	24
Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz	24
Personalia	
Bundesverdienstkreuz für Ilona Treibert;	
Brigitte Doppler zur RAK Hauptgeschäftsführerin ernannt	25
Nützliches und Hilfreiches	26
Verkehrsanwälte Info	26
Neues vom DAV	27

Buchbesprechungen

Ernst / Lohse (Hrsg.)	
Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz ..	28
Toussaint, Kostenrecht	29
Impressum	29

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Schön und verletzlich. Menschenbilder der Sammlung Garnerus	
Pinakothek der Moderne;	
Ungekämmte Bilder. Kunst ab 1960 aus der Sammlung Herzog Franz	
von Bayern Pinakothek der Moderne	
Autorenschmuck: „Radar Beeps“	
Danner Rotunde, Pinakothek der Moderne	30

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung September bis Dezember 2023** → Heftmitte

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
---------------------------------------	----

Geld macht glücklich

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben wir es nicht schon immer gewusst: Geld macht glücklich! Und so überraschte es nicht, dass im März dieses Jahres in allen denkbaren Medien über eine Studie berichtet wurde, die bestätigte: Mehr Geld schafft mehr Zufriedenheit und damit „langfristiges Glück“. Damit widerriefen die Wissenschaftler eigene Forschungsergebnisse aus dem Jahre 2010, nach denen sich das Glücksgefühl nur bis zu einem bestimmten Schwellenwert steigern lasse, <https://www.ardalpha.de/wissen/psychologie/glueck-gluecksforschung-weltglueckstag-gluecklich-tag-des-gluecks-100.html>.

Das erklärt, warum Parteien im Wahlkampf mit Vermögensvorteilen für das Wahlvolk werben. Wir sollen glücklicher werden – am einfachsten durch die Abschaffung der Erbschaftsteuer, zumeist durch eine komplexe Diskussion, wie bescheidene Familienvermögen, etwa eine Eigentumswohnung erhalten werden können.

Aber ist das nicht Augenwischerei? Eine Antwort gibt der Blick in die Bayerische Verfassung (1946), hier Art. 123 Abs. 3 Satz 1: „Die Erbschaftsteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern.“ Doch schon die erste Kommentierung von Nawiasky-Leusser (Die Verfassung des Freistaates Bayern, 1948) verbannte die Bestimmung sogleich in die Bedeutungslosigkeit: „Abs. III ist durch die Bundesgesetzgebung zum Erbschaftsteuerrecht gegenstandslos geworden.“ Ein paar Worte mehr findet die zweite Auflage (Stand 2008, Art. 123 BV, Rn 9): „Abs. 3 soll vor allem auf die soziale (...) und politische Gefahr von ‚Riesenvermögen‘ aufmerksam machen. ...“ Gregor Kirchhof (in: Meder / Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Aufl. 2020, Art. 123 Rn 15) erklärt diese verbale Zurückhaltung: „... Der beschriebene Zweck der Erbschaftsteuer, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen Einzelner zu verhindern, mag heute erstaunen. Für die Mütter und Väter der Verfassung war dieses Ziel aber selbstverständlich. Es liege im ‚Wesen‘ der Erbschaftsteuer und erbege sich schon aus ‚der jetzigen Praxis‘ [Zitat Dehler]. ‚Riesenvermögen‘ in den Händen einzelner stören – so die Erwägung –, ‚jede Demokratie‘ [Zitat Hoegner]. In den Debatten wurde erwogen, die Bestimmung zu streichen, ... Gleichwohl entschieden sich die Mütter und Väter der Verfassung, den als selbstverständlich anerkannten Zweck zu regeln. Der Verteilungszweck tritt neben den Finanzierungszweck.“ Zacher (in: FS zum 25-jährigen Bestehen des BayVerfGH, 1972, Zur sozialen Programmatik der BV, S. 105) resümiert (bezogen auf den 4. Hauptteil der BV): „Er ist gekennzeichnet von der Ablehnung unkontrollierter, sich selbstzweckhaft steigernder, klassisch-liberaler individueller Wirtschaftsfreiheit. Gemeinwohlbindung und Sozialstaatsprinzip werden mit Nachdruck aufgenommen und schier endlos variiert.“



Eine ähnliche Diskussion wurde übrigens auch bei der Konzeption des Pflichtteilsrechts im BGB geführt. Noch heute referieren die Großkommentare den Meinungsstreit, ob das Pflichtteilsrecht der Konzentration von Vermögen entgegenwirken soll und kann, Knut Werner Lange in: Müko, BGB, 9. Aufl. 2022, § 2303, Rn.9; Staudinger, BGB, Stand 1998, Vorb. Zu §§ 2303, Rn 21.

In der Wirtschaftslehre setzten sich vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg Autoren wie Walter Eucken, Otto Lehnel oder Helmut Arndt mit „Problemen der wirtschaftlichen Konzentration“ auseinander (so der Titel einer 1975 erschienenen Aufsatzsammlung, die Bibliografie umfasst 33 eng beschriebene Seiten). Man wollte Lehren ziehen aus der fatalen Dynamik von Wirtschaftskonzentration und politischer Radikalisierung, die letztlich im zweiten Weltkrieg mündete.

Die Skandinavier sind bekannt für ihr ausgeprägtes Verständnis für Gemeinwohl und Sozialstaat. Und sie sind bei ähnlichen Lebensverhältnissen deutlich glücklicher als wir, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/817960/umfrage/top-10-der-gluecklichsten-laender-weltweit/>. Bei genauerem Hinsehen sorgt eben nicht das Geld allein für mehr Zufriedenheit, <https://www.psychologie.uzh.ch/de/bereiche/dev/lifespans/erleben/berichte/geld-und-glueck.html>.

Wenn wir die Bayerische Verfassung ernst nähmen, dann würden wir uns nicht mehr mit minimalen Veränderungen bei Freibeträgen oder Steuersätzen im Bereich bis 10 Mio. Euro beschäftigen lassen. Wir würden stattdessen die Wirtschaftskonzentration und die Bildung milliardenschwerer Riesenvermögen weltweit bekämpfen. Das Verhalten der Herren Bezos, Musk, Page, Brin, Levinson, Zuckerberg oder Gates zeigt, dass wir damit der Demokratie und vor allem dem Rechtsstaat einen großen Dienst erweisen würden. Eigentlich schade, dass die Bayerische Verfassung bei Politik und Wahlvolk so wenig anzukommen scheint. Es würde uns alle so viel glücklicher machen.

Und noch eine Einsicht der Politik wäre glücksbringend: Die Verabschiedung der längst überfälligen RVG-Reform, um die unsere DAV-Präsidentin Edith Kindermann schon lange mit großer Vehemenz kämpft. Denn: Ein bisschen mehr Geld würde auch uns etwas glücklicher machen...

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Was Freude macht

ist individuell sehr verschieden und wir alle schöpfen aus verschiedenen Quellen, um die inneren Reservoirs möglichst gut gefüllt zu halten. Sind die inneren Reservoirs unter einen gewissen Pegel gefallen, fühlt man sich ausgebrannt – höchste Zeit, um wieder nach den Quellen der Freude zu suchen, auch solchen, die man länger nicht genutzt hat. **Den im Alltag ständig genutzten Quellen – insbesondere den beruflichen – von Freude und Zufriedenheit tut es überaus gut, wenn sie einmal kürzere oder längere Zeit nicht angezapft werden.** Was zuvor vielleicht nur noch geträufelt hat, danach „läuft“ es wieder (oder man hat jedenfalls die nötige Idee für die Lösung gefasst und die Energie für die Umsetzung getankt, mit der man die Sache wieder zum Laufen bringt).

Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen konnten die Wochen seit dem letzten Redaktionsschluss für eine größere Pause nutzen oder auch mehrere längere kurze Pausen aneinanderhängen oder wenigstens die heißen Tage entspannt im Biergarten oder auf der Terrasse ausklingen lassen. Wenn Sie nicht zu diesen Glücklichen gehören, freuen Sie sich einfach an den motivierenden Erzählungen der anderen – wenn Sie dann dran sind, werden wir anderen es sein, die ein wenig neidvoll an Sie denken. Nachdem ich im vergangenen Jahr – auch bedingt durch meinen Unfall und die sich anschließenden Beeinträchtigungen – etliches an Plänen streichen musste und zuvor die Pandemie über mehrere Jahre bei den Plänen ungefragt mitbestimmt hat, habe ich meine Auszeiten im Juli und August ausgiebig (insgesamt 3 Wochen) und intensiv (gefühlte Ewigkeit) genossen. Ich kann mit bestem Gewissen bestätigen, dass eine Kombination von Tapetenwechseln und Urlaub zu Hause das erschöpfte Arbeitstier (nicht immer ein angenehmer Hausgenosse, weder für sich noch für andere!) gefühlt wieder in den ganzen Menschen verwandelt. Die Eigenschaften des Arbeitstiers – Gründlichkeit, Zähigkeit, Biss usw. – lassen sich viel besser nutzen, wenn es gut gehalten wird. **In diesem Sinne freue auch ich mich auf die nächste RVG-Erhöhung, die uns auch zum Wohl unserer Mandantin die artgerechte Haltung unserer Arbeitstiere erleichtern wird!**

Ich hoffe, dass möglichst viele von ihnen das einige Tage nach dem Redaktionsschluss stattfindende **Sommerfest des Münchner Anwaltvereins** als Möglichkeit der Begegnung und kleine Pause nutzen können. Letztes Jahr hat mich mein „Stunt“ an der Teilnahme gehindert, dieses Jahr bin ich doppelt gespannt, was die Organisatoren (nein, ich kann keinen Anteil des Ruhms beanspruchen, das ist nicht mein „Baby“, dafür kann ich diesmal ganz unbeschwert genießen) Gutes vorbereitet haben. **Ich freue mich darauf, Sie dort und im Alltag zu treffen, mich mit Ihnen auszutau-**

schen und Stoff und Anregungen für den nächsten „Schreibtisch“ zu sammeln.

Bis zum Sommerfest schalte ich jetzt wieder in den Arbeitsmodus – ich bin erst gestern Nacht nach wunderschönen Urlaubstagen wieder in München angekommen und muss mich jetzt dringend um den anderen Schreibtisch kümmern.

Zum Glück waren andere in der Zwischenzeit fleißig – mein herzlicher Dank gilt allen Autoren und Einsendern dieses Heftes (und natürlich an Frau Breitenauer, die sogar die KI für das Titelblatt dieses Heftes ausgeschlachtet hat, das die Besucher unseres Sommerfestes symbolisiert)

Bis zum Wiederlesen – **bleiben Sie gesund, engagiert und motiviert!**

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende



Die Einladung
erfolgt nur
über die
MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitglieder- versammlung 2023 des MAV e.V.

6

Donnerstag, den 19. Oktober 2023
18.00 Uhr - ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.OG
80339 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2022
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



20 %

sparen mit
dem Code
ffi2023

Die Fachmesse für deine Anwaltskanzlei.

Das neue Kanzlei-Event
für Anwält:innen und
ihre Mitarbeitenden.

Mit der RA EXPO wollen wir einen neuen Meilenstein im Veranstaltungskalender der Anwaltsbranche setzen. Eine Messe für alle Themen rund um die Kanzlei. Finde auf einer Messefläche von 4.000 m² genau das, was du für dich und deine Kanzlei benötigst.

- Kanzleiorga
- Recruiting
- Marketing
- Software
- Digitalisierung
- Fortbildung
- IT
- u.v.m.



www.raexpo.de

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiederfer
✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:
RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ benigna@benignalehner.com
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RA David-Joshua Grziwa (Regionalbeauftragter LG München I)
✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de
RAin Michèle Eberth (Regionalbeauftragte LG München II)
✉ eberth@bau-recht-eberth.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Stammtisch Arbeitsrecht begrüßte am 21.6.2023 in einem zwei-stündigen Rahmen viele Interessierte und eine neue Teilnehmerin.

Nach einem kurzen Rückblick über die vergangenen Veranstaltungen, tauschten sich die Teilnehmer über mögliche zukünftige Events aus. Auf großes Interesse stieß ein möglicher Vortrag von der ARGE München zu Fördermöglichkeiten im Weiterbildungsbereich und auch die Idee zu Betriebsbesichtigungen oder Buchvorstellungen.

Wer den Stammtisch am 21.6.2023 versäumt hat, kann gerne nach-träglich seine Ideen und Vorstellungen zu dem Stammtisch Arbeits-recht per Email an Herrn RA Christian Koch info@bosskoch.de senden.

Der nächste Stammtisch Arbeitsrecht wird in den folgenden Monaten stattfinden.

RA Christian Koch, München

FORUM Junge Anwaltschaft Sommerfest-Stammtisch

Wir möchten uns auf diesem Wege für die zahlreiche Teilnahme an unserem Sommerfest-Stammtisch des Forum Junge Anwaltschaft für den Landgerichtsbezirk München I bedanken. Auf dem Rooftop des Gasteig kam ein gelungener Austausch und reges Netzwerken zustande.



Foto: David Grziwa

Gerne möchten wir erneut darauf hinweisen, dass unsere **Stamm-tische regelmäßig jeden ersten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr** stattfinden. Die Örtlichkeit variiert, damit wir stets neue und span-nende Restaurants mit euch gemeinsam entdecken können. Auch kommt so kein Stadtteil zu kurz.

Schaut gerne vorbei! Wir freuen uns auf Euch!

Viele Grüße

David und Julia

grziwa@kanzlei-obermenzing.de
julia.scheidt@bbh-online.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsver-fahren, das Güterich-terverfahren sowie die Rolle des beratenden

Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprech-zeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufs-recht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskam-mer beim BGH. Unter-stützt wird er von ver-sierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschreifeinzug durchführen können. Spätere Meldungen blei-ben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

14. Münchener Mietgerichtstag 2023

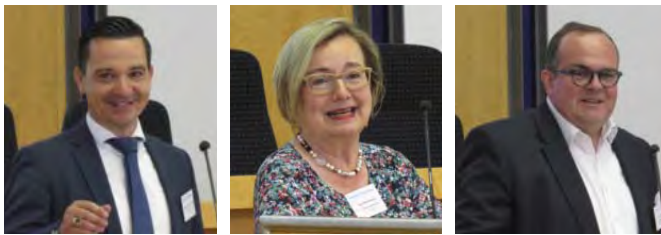
Münchener Anwaltverein e.V. und Amtsgericht München tagten im Justizpalast und Live-Online

Am 26.06.2023 hat der vom Münchener Anwaltverein e.V. und dem AG München veranstaltete 14. Münchener Mietgerichtstag stattgefunden. Der gewissermaßen „kleine Bruder“ des Deutschen Mietgerichtstags in Dortmund hat inzwischen einen festen Platz im Veranstaltungskalender dieses Fachbereichs und man möchte ihn auf keinen Fall mehr missen.



Jost Emmerich und dem **Münchener Anwaltverein** ist es auch diesmal wieder gelungen, ausgewiesene Spezialisten zu finden, die aktuelle, abwechslungsreiche Themen von großer Praxisrelevanz ansprechend vortragen. Es ist ein großer Vorteil des Münchener Mietgerichtstags, dass er ein Forum bietet, sich unter Fachleuten über diese Themen auszutauschen, wobei von diesem Vorteil durchaus noch stärker Gebrauch gemacht werden könnte.

Die Tagung ist auch diesmal als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt worden, wobei die Zahl der Präsenzteilnehmer erfreulicherweise deutlich höher war als 2022. Diese Form der persönlichen Begegnung und des persönlichen Austauschs ist einfach unübertrefflich. Die Tagung war jedoch auch technisch hervorragend organisiert, so dass die Online-Teilnehmer ihr in Wort und Bild sehr gut folgen und ihre Fragen online an die Referenten übermitteln konnten.



Zu Beginn der Veranstaltung wurden die Grußworte gesprochen. **Reinhard Glaser** begrüßte die Teilnehmer für das AG München, betonte die Bedeutung des Mietrechts und berichtete über die kontinuierlich zurückgehenden Eingangszahlen beim Amtsgericht. **Petra Heinicke** als Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins begrüßte die Gäste und erfreute sie mit Reflexionen über die Zahl „14“. Der Referent für Arbeit und Wirtschaft der LH München, Herr **Clemens Baumgärtner**, überbrachte den Teilnehmern ein „Grüß Gott“ von der Stadt und verwies darauf, dass die Auseinandersetzungen der Stadt München zumeist vor den Verwaltungsgerichten geführt werden und nicht vor den Mietgerichten.

Es ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietgerichtstags, dass die Teilnehmer jeweils einen Einblick in die aktuelle Rechtsprechung des für das Wohnraummietrecht zuständigen VIII. Senats sowie des für das Gewerbemietrecht zuständigen XII. Senats des Bundesgerichtshofs bekommen. Diese Referate bringen einen nicht nur fachlich auf den aktuellen Stand, sondern vermitteln auch einen leb-



haften Eindruck davon, wie das höchste Zivilgericht so „tickt“. Herr **RiBGH Dr. Karsten Schmidt** gab einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht, der sich im Wesentlichen mit den formellen Anforderungen an eine Modernisierungsmieterhöhung, der Kündigung des Mietverhältnisses, dem „Dauerbrenner“ Rauchwarnmelder sowie Fragen des Betriebskostenrechts befasst hat.

Im Anschluss berichtete der Vorsitzende des XII. Zivilsenats des BGH, Herr **Hartmut Guhling**, über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerbemietrecht, wobei er schwerpunktmäßig auf die Rechtsprechung zu Corona sowie ausgewählte Fragen des materiellen und des Verfahrensrechts eingegangen ist.



Dafür, dass er die gesamte Tätigkeit sowohl des Rechtsanwalts, als auch des Verwalters durchzieht, ist der Datenschutz ein ebenso sperriges wie in der Praxis sträflich vernachlässigtes Thema. Herr **RA Peter Schüller** hat das Kunststück geschafft, dies ebenso vernünftig wie verständlich darzustellen und so Berührungsängste damit abzubauen.

Einen festen Bestandteil des Mietgerichtstags stellen auch die Berichte der beteiligten Verbände darüber dar, was aus Sicht ihrer Mitglieder im Mietrecht derzeit aktuell ist. Dazu sprachen Frau **RAin Birgit Noack**, stellvertretende Vorsitzende von Haus und Grund München, Frau **Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München, ich, **RA Jörg Weißker** für die Münchener Anwaltschaft sowie Herr **RiAG Christian Stadt**, bis vor kurzem Leiter der für das Miet- und WEG-Recht zuständigen Abt. 4, für das AG München.



Bei aller Unterschiedlichkeit der jeweiligen Interessen ist zum Ausdruck gekommen, dass sowohl Vermieter, als auch Mieter stark verunsichert sind, was die Energiepreise an Herausforderungen für sie mit sich bringen wird. Es ist dabei über Verbandsinteressen hinaus deutlich geworden, dass die elementaren Fragen des



Umweltschutzes kein Klein-Klein von Partikularinteressen mehr vertragen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Übereinkunft über eine solidarische und sozialgerechte Verteilung der unweigerlich auf uns zukommenden Lasten erfordern.



Zwischen den Stellungnahmen der Verbände hat Herr **Ministerialdirigent Dr. Thomas Ermer** nachträglich noch ein Grußwort für den leider verhinderten Justizminister überbracht. Er hat dabei die Bedeutung des Münchener Mietgerichtstags noch einmal betont und den Teilnehmern versichert, dass die von ihm geleitete Zivilrechtsabteilung die Erörterungen auf dem Mietgerichtstag bei ihren weiteren Themen entsprechend berücksichtigen wird.

Sodann informierte Herr **Prof. Dr. Ulf Börstinghaus** die Teilnehmer in seinem Vortrag über aktuelle Probleme des Mietspiegelrechts. Dabei hat er sich insbesondere mit den neuen Vermutungsregeln, dem Mischungsverhältnis (unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung des BGH) sowie der Mietpreisbremse befasst.



Zum Abschluss hielt Herr **VRiOLG Hubert Fleindl**, einen Vortrag über Kündigungen im beA-Zeitalter. Es ist ein übliches Vorgehen, Kündigungen in der Klageschrift vorsorglich nochmals zu wiederholen. Herr Fleindl hat den Teilnehmern im Detail durchdekliniert, ob es seit der Nutzungspflicht des beA noch möglich ist, den rechtlichen Anforderungen an eine wirksame Kündigung durch eine solche Schriftsatzkündigung zu entsprechen. Der Vortrag war enorm fachkundig und informativ und hat bei allen, die sich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt haben, für viel Klarheit gesorgt.



Man kann Herrn Emmerich gar nicht genug dafür danken, dass er dieses Format gemeinsam mit dem Münchener Anwaltverein ins Leben gerufen hat und es ihm Jahr für Jahr gelingt, die Tagung mit neuen Referenten und spannenden Themen attraktiv zu halten. Von besonders hohem Wert ist dabei die Möglichkeit, dass Richter und Anwälte sich einmal jenseits von Prozessen und Mandaten miteinander austauschen und so mehr Verständnis für die jeweils andere Seite entwickeln. Es ist deshalb zu bedauern, dass dieses Jahr nur so wenige der Richter der Abt. 4 des AG München den Weg von der Pacellistraße in den Justizpalast gefunden haben.

RA Jörg Weißker, München

Fotos: C. Breitenauer, MAV GmbH, München

■



BAV Tagungen 2023

16.10.2023 | 9:00 Uhr bis 17:45 Uhr

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit
hbw ConferenceCenter, München
Programm → nächste Seite

13.11.2023 | 10:30 Uhr bis ca. 16:30 Uhr

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>



Veranstaltung der ARGE Mediation
im Münchener Anwaltverein e.V.

Vorankündigung

Kurzzeit-Mediation

Referentin: Maria Marshall

Donnerstag, 26. Oktober 2023

18.00 Uhr

MAV GmbH, Seminarraum

22. Bayerischer IT-Rechtstag – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

**Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!**

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

Mitt. HP 8/9 2023

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
 Online **Hybrid – Tagung: 22. Bayerischer IT-Rechtstag, 16. Oktober 2023, 9.00 bis 17.45 Uhr**
*) für DAV-Mitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40), für Nichtmitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Buchungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Wird von dem Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,90) in Rechnung gestellt. **Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software edudip. Mit dem darin enthaltenen Link registrieren Sie sich dort bitte mit Vor- und Nachnamen. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gültig ist. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt Ihnen als Teilnehmenden. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie eine Rechnung von uns. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für vollständige, mit Unterschrift (im Saal) bzw. in der Chatfunktion (online) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. In der Online-Tagung ist die Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

22. Bayerischer IT-Rechtstag – IT-Basics reloaded: Software (KI) und IT-Verträge (Data Act)



Hybrid – Tagung *

Montag, 16. Oktober 2023, 9:00 bis 17:45 Uhr

hbw ConferenceCenter
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit
der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und
der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

Programm

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, FA für IT-Recht (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB), München

09:00 – 09:30 **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München
RA Karsten U. Bartels LL.M., Vorsitzender des GfA davit, Berlin

Software reloaded: Softwareprojekte

09:30 – 10:15 **Technische Softwareanalyse bei Softwareprojekten in der Krise**

Prof. Dr. Alexander Pretschner, Technische Universität München, Professur für Software und Systems Engineering

10:15 – 11:00 **Prozessführung bei (fehlgeschlagenen) agilen Softwareprojekten**

Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtshistorie

11:00 – 11:30 **Pause**

11:30 – 12:15 **Chancen der Mediation bei Softwareprojekten in der Krise**

RA Dr. Thomas Lapp, Fachanwalt für IT-Recht, GfA davit und Mediator, Frankfurt am Main

12:15 – 13:00 **Agile Softwareprogrammierung und EVB IT – Erfahrungen und Praxistipps**

RAin Elke Bischof, Fachanwältin für IT-Recht, MAYBURG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

13:00 – 14:00 **Mittagspause**

Software reloaded: KI und Haftung

14:00 – 14:45 **Softwareregulierung: Chat GPT – Update der KI-Verordnung notwendig?**

RAin Dr. Sonja Dürager, LL.M., bpv Hügel Rechtsanwälte, Wien

14:45 – 15:30 **Haftung für Software: Produkthaftungsrichtlinie und Richtlinie über KI-Haftung**

RA Thomas Loipersberger, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

15:30 – 16:00 **Pause**

IT-Vertragsrecht reloaded: Data Act

16:00 – 16:45 **Bestimmungen für Datennutzungsverträge gem. Art. 13 Data Act-E und deren Umsetzung**

Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

16:45 – 17:30 **Cloud-Verträge: Anbieterwechsel und internationale Datenübermittlung nach dem Data Act**

RAin Julia Kaufmann, LL.M. (University of Texas), Osborne Clarke, München

17:30 – 17:45 **Wrap up und Verabschiedung:** RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Veranstalter



Sponsoren

Aktuelle Öffnungszeiten der MAV-Geschäftsstellen

Bitte beachten Sie die aktuellen Öffnungszeiten der MAV-Geschäftsstellen in der Maxburg und im Justizpalast München.

AnwaltServiceCenter:

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefondienst Montag bis Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr

Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag/ Mittwoch: 8.30-12.00 Uhr
Telefondienst Montag / Mittwoch: 9.00-12.00 Uhr

Die Rechtsberatung für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen findet Montag und Mittwoch im Amtsgericht München statt.

Aus organisatorischen Gründen bleiben beide Geschäftsstellen derzeit freitags geschlossen.

Aktuelles

14

Änderungen in BORA und FAO treten zum 1.10.2023 in Kraft

In ihrer Sitzung im Mai 2023 hat die Satzungsversammlung klargestellt, dass Fachanwaltsfortbildungen innerhalb einer gewissen Frist nachholbar sind. Zudem hat sie darüber beschlossen, wie Berufsausübungsgesellschaften für die Einhaltung des Berufsrechts zu sorgen haben. Diese Änderungen treten zum 1.10.2023 in Kraft.

Schwerpunktmäßig hatte sich die 7. Satzungsversammlung in ihrer 5. Sitzung mit Fragen zur Fachanwalts-Fortbildung befasst. Insbesondere beim Nachweis der von Fachanwältinnen und Fachanwälten zu absolvierenden Fortbildungsstunden wurden Erleichterungen beschlossen. Sowohl in § 4 FAO, der den erstmaligen Erwerb von Fachanwaltstiteln regelt, als auch in § 15 FAO, wonach jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung zu absolvieren sind, wurde ergänzt, dass die notwendigen Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden können.



Die Satzungsversammlung hatte ausserdem einen neuen § 31 BORA beschlossen, der die Einhaltung des Berufsrechts in Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen soll. Die Neuregelung konkretisiert § 59e II BRAO, wonach die Gesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden und dass auch nicht-anwaltliche Gesellschafter die Berufspflichten erfüllen.

Mit einem Schreiben vom 17.7.2023 hat das Bundesministerium der Justiz mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 8.5.2023 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen (vgl. § 191e I BRAO). Die Beschlüsse wurden am 20.7.2023 auf der Website der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und treten somit am 1.10.2023 in Kraft.

Die Beschlüsse der 5. Sitzung der 7. Satzungsversammlung der BRAK vom 08. Mai 2023 finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2023, <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>, letzter Zugriff 01.08.2023)

BRAK: Wachstumschancengesetz – Meldepflicht für Steuergestaltungen verletzt anwaltliche Verschwiegenheit



Neben den beabsichtigten Investitionsimpulsen soll das geplante Wachstumschancengesetz vor allem eine Meldepflicht für so genannte Steuergestaltungen einführen. Die BRAK kritisiert das Vorhaben scharf, weil es Anwältinnen und Anwälte zwingen würde, ihre Verschwiegenheitspflicht zu verletzen und sich damit Regressforderungen und strafrechtlichen Sanktionen auszusetzen.

Zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation von Unternehmen und Investitionsimpulse für Unternehmen will das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Mitte Juli vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) schaffen. Zugleich sollen Steuern vereinfacht und die Steuerfairness gestärkt werden.

Doch wie die BRAK in den Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 16/2023 ausführt, enthält der Gesetzentwurf auf den zweiten Blick einen Pflichtenkatalog für Beraterinnen und Berater sowie Steuerpflichtige, insbesondere schafft er Mitteilungspflichten bei nationalen Steuergestaltungen. Die BRAK übt scharfe Kritik an dem Entwurf, nicht nur wegen der äußerst kurzen Stellungnahmefrist, die ihr vom Ministerium eingeräumt wurde, und wegen des irreführenden Titels, der Begünstigungen für die Steuerpflichtigen verspricht, überwiegend aber schwerwiegende Verpflichtungen für sie sowie ihre Beraterinnen und Berater einführt.

Kategorisch lehnt die BRAK die geplante Erweiterung von Meldepflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138l ff. AO-E) ab. Darin sieht sie eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe, die in keinerlei akzeptablem Kosten-Nutzen-Verhältnis steht. Die BRAK wehrt sich weiterhin gegen den Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälten, sich trotz legaler (Steuer-)Beratung an illegalen Aktivitäten ihrer Mandantschaft zu beteiligen; hierzu zählt auch die degradierende Bezeichnung als „professional enabler“.

Es gehört zu den Aufgaben von Anwältinnen und Anwälten, für ihre Mandantinnen und Mandanten die Rechtslage zu prüfen und dann

umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist; anderenfalls würden sie sich Regressansprüchen ihrer Mandantenschaft aussetzen. Durch die Einführung der Meldepflicht müssten Anwältinnen und Anwälte also das melden, was ihre ureigenste Aufgabe ist, und zudem ihre – strafrechtlich sanktionierte – Verschwiegenheitspflicht verletzen. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul findet dafür klare Worte: „Aus rein fiskalischen Interessen soll die Anwaltschaft zum Volksverpetzer gemacht und eine tragende Säule unseres Rechtsstaats abgesägt werden.“ Sie befürchtet einen massiven Vertrauensschaden für Rechtsuchende. Besonders prekär ist, dass der Gesetzentwurf außerhalb der EU ansässige Beraterinnen und Berater nicht erfasst – und damit letztlich nur dem außereuropäischen Beratungsmarkt Wachstumschancen verschafft.

Auch die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 1a KStG, der es bislang bestimmten Personengesellschaften ermöglicht, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen, kritisiert die BRAK. Die Optionsmöglichkeit sei ein Fallstrick für Gesellschaften wie auch Beraterinnen und Berater und sei wegen der hohen Haftungsrisiken in der Praxis kaum relevant. Eine Ausweitung der Optionsmöglichkeit auf sämtliche Personengesellschaften verfolgt aus Sicht der BRAK eher einen Rechtfertigungszweck.

Die BRAK kritisiert ferner die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Rechnung. Zwingender Bestandteil einer Rechnung sind unter anderem die Angabe des Leistungsempfängers, also der Mandantin bzw. des Mandanten – sowie Angaben zur Leistung selbst. Beides unterfällt der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht von Anwältinnen und Anwälten.

Referentenentwurf

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-07-17-Wachstumschancengesetz/1-Referentenentwurf.pdf

BRAK-Presseerklärung Nr. 6/2023 v. 26.7.2023

<https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2023/steuervereinfachung-und-steuerfairness-keine-wachstum-schancen/>

BRAK-Stellungnahme Nr. 43/2023

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-43.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2023 vom 9.8.2023)

Digitale Anwaltschaft

BRAK: Elektronischer Rechtsverkehr mit dem BVerfG muss beidseitig verpflichtend sein

Die BRAK begrüßt, dass nach den Zivil- und Fachgerichten nunmehr auch am Bundesverfassungsgericht der elektronische Rechtsverkehr eingeführt werden soll, fordert jedoch, dass dessen Nutzung nicht nur für die Anwaltschaft, sondern auch für das Gericht verpflichtend kommen muss.

Anders als in den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten gibt es beim BVerfG bislang keine verfahrensbezogene elektronische Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der im Juni vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf soll dies ändern und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) entsprechende Verfahrensregelungen schaffen. Die BRAK, die die mit dem Referentenentwurf vorgesehene Einführung des ERV mit dem BVerfG begrüßt, wertet positiv, dass im Interesse der Einheitlichkeit die neuen Verfahrensregelungen im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum ERV in der Zivilprozessordnung und den anderen Verfahrensordnungen entsprechen; damit werde auch an die bereits bestehende ERV-Infrastruktur angeknüpft.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll nach dem Entwurf – wie auch ansonsten im ERV – eine aktive Nutzungspflicht gegenüber dem BVerfG eingeführt werden. Dem Gericht jedoch soll es freistehen, auf welchem Weg es an die Anwaltschaft zustellt. Die BRAK kritisiert, dass dadurch Medienbrüche vorgezeichnet sind, die vermeidbar wären. Die Anwaltschaft sei mit der aktiven Nutzungspflicht im ERV seit dem 1.1.2022 erheblich in Vorleistung getreten; dasselbe werde ihr nun erneut abverlangt. Sie könne und dürfe erwarten, dass das BVerfG zügig auf elektronische Aktenführung umstelle und elektronisch an Anwältinnen und Anwälte zustelle. Der beidseitige verpflichtende ERV trage zur erheblichen Beschleunigung des Verfahrens sowie zur Vermeidung von Medienbrüchen bei.

BRAK-Stellungnahme Nr. 38/2023

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-38.pdf

Referentenentwurf

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_elektr_Rechtsverkehr_Bundesverfassungsgericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

(Quelle: Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 15/2023 vom 26.07.2023)

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:**BGH: Ersatzeinreichung bei vorübergehenden technischen Störungen – Glaubhaft machen im Zeitpunkt der Übermittlung**

Mit Urteil vom 25.5.2023, - Az. V ZR 134/22-, hat der BGH entschieden, dass § 130d Satz 2 ZPO für die zulässige Ersatzeinreichung auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments abstelle. Nur diese müsse glaubhaft gemacht werden. Der Prozessbevollmächtigte, der aus technischen Gründen gehindert sei, einen fristwährenden Schriftsatz elektronisch einzureichen, sei, nachdem er die zulässige Ersatzeinreichung veranlasst habe, nicht mehr gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine elektronische Übermittlung zu bemühen. Ein elektronisches Dokument sei nach § 130d Satz 3 Halbsatz 2 ZPO bei ausreichender Ersatzeinreichung zusätzlich nur auf gerichtliche Anforderung nachzureichen. Die Tatsache, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers seine Erklärung, er habe bis zum Büroschluss die Funktionsfähigkeit des beA weiterhin überprüft, nicht glaubhaft gemacht habe, sei demnach unschädlich.

Mit dieser Entscheidung trage der BGH zur Rechtssicherheit bei, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass es auf die technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments ankomme und nur diese glaubhaft gemacht werden müsse, so die BRAK in ihrem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 5/2023 vom 26.7.2023.

(Quelle: BRAK, Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach 5/2023 vom 26.07.2023)

Austausch von beA-Mitarbeitendenkarten

Im Herbst 2016 wurden die ersten beA-Mitarbeitendenkarten von der Bundesnotarkammer ausgegeben. Die Gültigkeit dieser Karten beträgt 7 Jahre. Somit laufen die ersten Karten im September 2023 ab. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat daher im August 2023 mit dem Tausch der beA-Karten Mitarbeiter begonnen.

Sie müssen nicht selbst tätig werden. Die Zertifizierungsstelle wird abhängig vom Auslaufen der Gültigkeit diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeitendenkarten bestellt haben, über ihr beA informieren, wenn innerhalb der folgenden 8 Wochen ein Kartentausch ansteht. Es werden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Zertifizierungsstelle kontaktiert, über deren SAFE-ID die Bestellung der Mitarbeitendenkarte seinerzeit erfolgte. Der Versand der neuen Karten erfolgt automatisch und ausschließlich an deren im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragene Kanzleiadresse. An eine ggf. bei der Zertifizierungsstelle hinterlegte

abweichende Rechnungsadresse kann die Übersendung der Karten aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen.

Die neuen Karten müssen (möglichst unverzüglich) nach Erhalt und unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte durch die Mitarbeitenden in deren Benutzerprofil als zusätzlicher Sicherheits-Token hinterlegt werden. Eine Anleitung finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch>.

Falls Sie keinen Bedarf mehr für die zum Tausch fällige beA-Karte Mitarbeiter haben, sollten Sie sich nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung mit Ihrer beA-Karte Basis in dem Kundenportal der Zertifizierungsstelle anmelden (<https://secure.bnotk.de/idp/Authn/User-Password/login/>) und dort auf den Austausch der nicht benötigten Karte verzichten und damit das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-karten-mitarbeiter>

(Quelle: Bundesnotarkammer, Zertifizierungsstelle, <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-karten-mitarbeiter>; BRAK, <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch>, letzter Zugriff: 21.08.2023)

BAG: Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte müssen das beA nutzen

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 23. Mai 2023 (10 AZB 18/22 R_4056_02) eine bislang umstrittene Rechtsfrage entschieden. Es kam zu dem Schluss, dass anwaltliche Verbandsvertreterinnen und -vertreter den elektronischen Rechtsverkehr nutzen müssen, wenn sie mit den Gerichten kommunizieren. Wer mit Fax oder im Original einen Schriftsatz einreicht, begeht einen Formfehler.

Im entschiedenen Fall sollte ein für einen Arbeitgeberverband tätiger Syndikusrechtsanwalt für eine Arbeitgeberin Berufung einlegen. Dies erfolgte per Fax, später reichte er die Berufungsschrift im Original nach. Die gegnerische Partei rügte die Zulässigkeit der Berufung. Sie berief sich darauf, dass der Syndikusrechtsanwalt das beA hätte nutzen müssen.

Das Landesarbeitsgericht sah das genauso. Es bestätigte den Formfehler und verwarf die Berufung.

Das Bundesarbeitsgericht teilte die Meinung des Landesarbeitsgerichts. Die Einlegung durch einen im Original und vorab per Telefax übermittelten Schriftsatz genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen der § 64 Abs. 7 iVm. §§ 46g, 46c ArbGG. Die Berufung könne durch den Verbandssyndikusrechtsanwalt formgerecht nur im Weg der Nutzung des ERV nach § 46c Abs. 3 und Abs. 4 ArbGG iVm. den Bestimmungen der ERVV eingelegt und begründet werden.

Näheres dazu lesen Sie in einem Beitrag im Anwaltsblatt des DAV unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/nutzungspflicht-bea-syndikus>.

(Quellen: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/nutzungspflicht-bea-syndikus>, v.13.07.2023, letzter Zugriff 16.08.2023; BAG, Entscheidung 10 AZB 18/22 vom 23.05.2023)



RISIKOLOS VOR GERICHT

PROZESSFINANZIERUNG IM ERBRECHT

Ob Erbenfeststellung oder Pflichtteil, Vermächtnis oder Ansprüche beeinträchtigter Vertragserben – erbrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht nur emotional eine Belastung. Als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Erbrecht und Mediation weiß Birte Anderson auch um die finanziellen Herausforderungen eines solchen Rechtsstreits. Die Expertin für Prozessfinanzierung im Erbrecht bietet Ihnen für Ihre Mandanten eine Lösung: Bei aussichtsreichen Ansprüchen ab 100.000 € finanzieren wir sämtliche Verfahrenskosten vor und tragen das volle Verlustrisiko gegen eine faire Erlösbeteiligung.

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:
Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
www.legial.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

Gebührenrecht

Wertfestsetzung bei teilweiser Klagerücknahme vor Zustellung – Ein Fall aus dem Lehrbuch –

Was war geschehen?

Der Kläger hatte nach Einreichung der Klage, aber noch vor deren Zustellung, die Klage teilweise zurückgenommen. Über den verbliebenen Rest wurde dann später verhandelt. Nach Abschluss des Verfahrens beantragte der Kläger bei Gericht, den Streitwert zeitlich gestaffelt festzusetzen, und zwar für die Zeit bis zur Klagerücknahme auf den vollen Wert und ab dem Tag der teilweisen Klagerücknahme auf den Restbetrag. Das LG hat die beantragte Wertfestsetzung abgelehnt, da gestaffelte Wertfestsetzungen unzulässig seien. Daraufhin hat der Rechtspfleger die Kosten des Verfahrens (Verfahrens- und Terminsgebühr nebst Auslagen) nach dem vollen Streitwert gegen den Kläger festgesetzt. Der hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde hat der Rechtspfleger nicht abgeholfen und die Sache dem OLG vorgelegt. Das OLG hat den Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen.

I. Streitwert

Wird eine Klage ganz oder teilweise zurückgenommen, so hat dies keinen Einfluss auf den Streitwert. Der Streitwert berechnet sich nach den Anträgen bei Klageeinreichung (§ 40 GKG). Eine nachträgliche Klagerücknahme kann den Streitwert nicht mehr reduzieren (OLG Bremen JurBüro 2022, 141 = NJW-Spezial 2022, 92 = AGS 2022, 92; LG Stendal NJW-RR 2019, 703 = AGS 2019, 228 = JurBüro 2019, 368). Lediglich nachträgliche Klageerweiterungen führen zu einer Erhöhung des Streitwertes.

In allen Fällen kann es aber nur einen einzigen Streitwert geben. Das Gericht hat nach § 63 Abs. 1 GKG den Wert festzusetzen, nach dem sich die Gerichtsgebühren berechnen (§ 3 Abs. 1 GKG). In einem erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren fällt aber nur eine einzige Gerichtsgebühr an (Nr. 1210 GKG-KV), und zwar in Höhe von 3,0 oder, wenn sie sich ermäßigt (Nr. 1211 GKG-KV), in Höhe von 1,0. Es bleibt aber immer bei einer einzigen Gebühr. Gibt es aber nur eine einzige Gebühr, kann es auch nur einen einzigen Streitwert geben.

Daher sind gestaffelte Streitwertfestsetzungen nach ganz einhelliger Auffassung unzulässig (OLG Nürnberg NJW 2022, 951 = MDR 2022, 398 = JurBüro 2022, 256; OLG München NJW 2017, 700 = AGS 2017, 336 = MDR 2017, 243 = NJW-RR 2017, 700; OLG Bremen AGS 2022, 92 = JurBüro 2022, 141 = NZFam 2022, 180 = NJW-Spezial 2022, 92; OLG Brandenburg NJW-Spezial 2023, 444; OLG Schleswig NJW-RR 2022, 931 = JurBüro 2022, 309; LG Mainz AGS 2018, 571 = NJW-Spezial 2018, 701; LG Stendal AGS 2019, 228 = NJW-RR 2019, 703 = JurBüro 2019, 368). Was soll ein Urkundsbeamter auch damit anfangen? Soll er jetzt die Gerichtsgebühr anteilig nach den festgesetzten Teilwerten festsetzen?

Das OLG Brandenburg (Beschl. v. 19.1.2018 – 15 WF 258/17) geht sogar so weit, dass es einer solchen gestaffelten Wertfestsetzung jegliche Bindungswirkung abspricht.

Das LG hatte daher zu Recht den Antrag auf gestaffelte Wertfestsetzung abgelehnt.

Maßgebend für die einheitliche Streitwertfestsetzung ist die Summe aller Gegenstände, die im Laufe des Verfahrens anhängig waren (OLG Koblenz WuM 2006, 45 = AGS 2007, 151; ebenso OLG Hamm

OLGR 2007, 324; KG AGS 2008, 188; OLG Celle MDR 2015, 912 = AGS 2015, 453 = NJW-Spezial 2015, 605).

Praxistipp:

Werden solche gestaffelten Wertfestsetzungen getroffen, sollte dagegen Beschwerde erhoben und beantragt werden, einen einheitlichen zutreffenden Wert festzusetzen. Entgegen der Auffassung des OLG Brandenburg (AGS 2023, 333 = NJW-Spezial 2023, 444) wird der Anwalt durch eine solche gestaffelte Wertfestsetzung beschwert, weil diese gegenstandslos ist und der Anwalt nach § 32 Abs. 2 RVG gegen eine unterlassene Wertfestsetzung die zulässigen Rechtsbehelfe einlegen kann. Abgesehen davon kann das Beschwerdegericht in solchen Fällen nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG den Wert auch von Amts wegen abändern (OLG Brandenburg AGS 2023, 333 = NJW-Spezial 2023, 444).

II. Auslegung des Antrags

Das LG hätte allerdings erkennen müssen, dass es dem Kläger letztlich gar nicht um eine gestaffelte Wertfestsetzung ging, sondern darum, dass der Wert für die Terminsgebühr festgesetzt werde. Die Terminsgebühr konnte nämlich nur aus dem geringeren Wert nach teilweiser Klagerücknahme angefallen sein. Da der Kläger erstattungspflichtig war, hatte er auch ein berechtigtes Interesse daran, dass dieser Wert abweichend geringer festgesetzt werde. Diese Wertfestsetzung ist aber im Verfahren nach § 33 Abs. 1 RVG vorzunehmen.

Macht eine Partei geltend, dass für bestimmte anwaltliche Gebühren nicht der Streitwert maßgebend sei, sondern ein abweichender Wert, ist dieser abweichende Wert auf Antrag im Verfahren nach § 33 Abs. 1 RVG festzusetzen. Das Landgericht hätte also den Antrag auf gestaffelte Wertfestsetzung entsprechend als Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auslegen müssen.

Praxistipp:

Soll geltend gemacht werden, dass für bestimmte Gebühren ein abweichender Wert gilt, ist dies nicht im Verfahren der Streitwertfestsetzung oder Streitwertbeschwerde zu klären. Vielmehr ist ein gesonderter Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG auf Festsetzung des Gegenstandswertes der betreffenden anwaltlichen Tätigkeit zu stellen. Zweckmäßigerweise sollte dieser Antrag ausdrücklich gestellt werden.

III. Aussetzung

Ein weiterer Fehler lag darin, dass der Rechtspfleger hier gar nicht hätte entscheiden dürfen. Er hätte erkennen müssen, dass der Wert der Terminsgebühr streitig war. Wird aber im Kostenfestsetzungsverfahren der Gegenstandswert einer bestimmten Gebühr streitig, so muss das Kostenfestsetzungsverfahren ausgesetzt und die erforderliche Wertfestsetzung nachgeholt werden (BGH MDR 2014, 566 = AGS 2014, 246 = NJW-RR 2014, 765 = WM 2014, 1238 = Rpfleger 2014, 450 = AnwBl 2014, 564 = RVGreport 2014, 240 = NJW-Spezial 2014, 380 = JurBüro 2014, 364; NJW-RR 2014, 892; OLG Düsseldorf AGS 2010, 568 = ErbR 2021, 841). Im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG ist diese Pflicht zur Aussetzung sogar in § 11 Abs. 4 RVG ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Entgegen der Auffassung des BGH ergibt sich die Pflicht zur Aus-

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum September bis Dezember 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Bau- und Architektenrecht	11
Berufsrecht	13
Elektronischer Rechtsverkehr	14
Erbrecht	15
Familienrecht	19
Gebühren	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	25
Insolvenzrecht	28
Kanzleiführung	30

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	31
Seminare für Mitarbeitende	34
Sozialrecht	36
Steuerrecht	38
Strafrecht	41
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	42

Anmeldeformular	45
------------------------------	----

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht September 2023 bis Dezember 2023

September 2023

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Dieter Schüll

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 34

Versoben: 21.09.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIAG Dr. Benjamin Webel

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht 28

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

26.09.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I

27.09.2023: 09:30 bis ca. 15:00 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 13

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess 42

Oktober 2023

05.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Peter Schüller

Datenschutz im Mietverhältnis

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 31

Neuer Termin: 09.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIAG Dr. Benjamin Webel

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht 28

10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

Haftungsfalle beA: Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

14

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Wolfgang Schwackenberg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 15

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Achim Diergarten

Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 30

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 23

26.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz

Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 32

November 2023

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D.

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 20

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Gleitender Übergang in die Altersrente

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 16

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIinOLG Christine Haumer

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bau- und Architektenrecht 11

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – Gestaltungsberatung –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 17

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgericht

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 7

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Update BEM

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 8

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRI BayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 10

Dezember 2023

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 26

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIinOLG Christine Haumer, VRIOLG Hubert Fleindl

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bau- und Architektenrecht oder FA Miet- und WEG-Recht 33

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIAG Dr. Andreas Schmidt

Insolvenzanfechtung – rauf und runter

Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Insolvenzrecht 29

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Christian Röhl

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RIArbG Dr. Christian Schindler

Arbeitsrecht aktuell

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 9

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht, FA Steuerrecht oder
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 40

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Darlegungs- und Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren

24.11.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Kommt es zum Prozess, werden die Erfolgsaussichten nicht zuletzt durch die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bestimmt. Gerade in arbeitsgerichtlichen Verfahren kann sich auch der nicht primär Darlegungsbelastete nicht „zurücklehnen“. Häufig spielt eine Abstufung der Darlegungs- und Beweislast eine wichtige Rolle. Wird eine sekundäre Darlegungslast angenommen, zwingt dies, über das bloße Bestreiten hinaus, zu einzelfallbezogenem konkreten Vortrag.</p> <p>Ausgehend von den theoretischen Grundlagen der Darlegungs- und Beweislast beschäftigt sich das Seminar – insbesondere anhand aktueller Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts - mit ausgewählten Fragestellungen zu folgenden Themenbereichen (beispielhaft):</p> <p>1. Abstufung der Darlegungslast hinsichtlich etwaiger Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe</p>	<p>2. Beweis einer negativen Tatsache (verhaltensbedingten Kündigung)</p> <p>3. Vortrags- und Beweislast im Überstundenprozess</p> <p>4. Annahmeverzugsvergütung – zur Darlegung der fehlenden Leistungsfähigkeit bzw. des fehlenden Leistungswillens</p> <p>5. Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung</p> <p>6. Darlegungs- und Beweislast beim Berufen auf Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>7. Rechtsschutz bei Diskriminierungen – ibs. Entgeltgleichheit</p> <p>Auch Unterschiede im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren werden angesprochen.</p>	<p>Dr. Harald Wanhöfer</p> <p>– Präsident des Landesarbeitsgerichts München</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**
Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX
2. **Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX**
3. **Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung**
4. **Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers**

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

15.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2023

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durch zuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2022, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2023

- Neues zum Kündigungsrecht: Rentennähe iRd. Sozialauswahl, Nachschieben von Kündigungsgründen, Darlegungslast bei Verdachtskündigung
- Versetzung ins Ausland: unwirksam oder unbillig?
- Urlaubsrecht: Tilgungsreihenfolge bei Urlaubsgewährung, Mitwirkungsobliegenheit bei Langzeiterkrankung, Verjährung
- Kürzung von Sonderzahlungen wegen Krankheitszeiten, Freiwilligkeitsvorbehalt
- Annahmeverzug: Unterlassen der Arbeitslosmeldung, Leistungswille bei Ablehnung einer Prozessbeschäftigung
- Anspruch auf Gleichbehandlung: Gruppenbildung und Auskunftsanspruch

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

21.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/22 – 11/23.

1. Bauvertragsrecht

- AGB-Fragen
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Bauprozessrecht

- Aktuelle Entscheidungen zum Bauprozess

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin im Beck'schen Online-Kommentar „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin in Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, „VOB-Kommentar“, Werner Verlag
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen „Handbuch der Beweislast“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 30 **Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

26.09.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 27.09.2023 von 09:30 bis ca. 15:00 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine **26.09.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr** und **27.09.2023 (Teil 2), 09:30 bis 15:00 Uhr** nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Dieser Termin ist bereits ausgebucht. Ein zusätzlicher Kurs ist für 8./9. Dezember 2023 in Planung.

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- Mitarbeit im Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtswirtschaftin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst-Gebühren-Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- Div. Veröffentlichungen, u.a. Mitautor v. „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Aufl. 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 3. Aufl. 2022

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang dieses Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekennnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 - 1. Das Abstammungsrecht
 - 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 - 1. Unterhaltsrecht und Tod
 - 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 - 1. Das gesetzliche Erbrecht
 - 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 - 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 - 1. Wirksame Eheschließung
 - 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 - 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 - 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
 - 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 - 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 - 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 - 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentsvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamentserrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbunfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentsvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

1. Angehörigenverträge

- §§ 40-42 AO
- Fälle & Fallen, ABC

2. Gesellschaftsverträge

- Personen- und Kapitalgesellschaften
- Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht

3. Immobilienverträge

- Zivil- und Steuerrecht bei
- Kauf
 - Besitz
 - Verkauf

4. Vorweggenommene Erbfolge

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

5. Erbrechtliche Gestaltungen

- Zivil- und steuerrechtlicher Überblick
- Fälle & Fallen, ABC

Gestaltungsmuster und Checklisten

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.</p> <p>A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten</p> <p>I. Der betroffene Personenkreis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Abstammungsrecht 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption <p>II. Unterhalt und Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltsrecht und Tod 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche <p>III. Kindschaftsrecht und Tod</p> <p>IV. Das Verwandtenerbrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das gesetzliche Erbrecht 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts 3. Das Pflichtteilsrecht <p>V. Steuerliche Gesichtspunkte</p>	<p>B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten</p> <p>I. Die Ehe und der Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirksame Eheschließung 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen <p>II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod 3. Das Vermögensrecht und der Tod <p>III. Vermögensausgleich und Tod</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod <p>IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod</p> <p>V. Steuerliche Gesichtspunkte</p>	<p>RA Wolfgang Schwackenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D. – bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV – Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht – Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE) – Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Jürgen Soyka, VRIOLG a.D., Düsseldorf

Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des BGH

07.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar befasst sich mit dem Kindesunterhalt bei gehobenen Einkünften und den nachteiligen Auswirkungen darauf durch Ausweitung der Düsseldorfer Tabelle auf 15 Einkommensgruppen sowie der damit zusammenhängenden neuen Rechtsprechung des BGH zum erhöhten Elementarbedarf in Abgrenzung zum Mehr- und Sonderbedarf.

Behandelt wird ferner der Wegfall der gesteigerten Unterhaltspflicht sowohl bei anderen leistungsfähigen Verwandten, wie dem betreu-

enden Elternteil oder Großeltern, als auch ab der 2. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Es beinhaltet ferner das Wechselmodell, das erweiterte Umgangsrecht, die Leistungsfähigkeit verheirateter Unterhaltspflichtiger, die Bedarfsberechnung bei minderjährigen Kindern nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und die Hausmann-Rechtsprechung.

Dr. Jürgen Soyka

- VRIOLG a.D. und ehemaliger Vorsitzendes des 7. Familiensenats des OLG Düsseldorf
- langjähriger Mitgestalter der Düsseldorfer Tabelle und Mitglied in der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitherausgeber und Mitautor mehrerer Werke zum Unterhaltsrecht und FamFG
- Mitherausgeber der Zeitschrift Familie und Recht und dort mit der Auswertung der BGH-Rechtsprechung befasst

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht

16.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

In Deutschland stehen ca. 1 Mio. Menschen unter rechtlicher Betreuung. Dabei ergeben sich häufig Schnittstellen zum Erbrecht, sei es, dass der Betreute testieren will oder er als Erbe in Betracht kommt. Oft ergeben sich auch Konflikte zwischen dem Betreuer und einem Testamentvollstrecker.

Das Seminar will die Problematik darstellen und Lösungshilfen geben. Auch wird ein Blick auf die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, dass zum 01.01.2023 in Kraft trat, geworfen. So werden die Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetz auf die Erbfähigkeit von Berufsbetreuern ebenso erörtert, wie der Testamentswiderruf gegenüber dem geschäftsunfähigen Ehegatten und Probleme im Zusammenhang mit der Ausschlagung der Erbschaft. Angesprochen werden auch Genehmigungserfordernisse des Betreuungs- und des Nachlassgerichts.

1. Die Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023

- Neue Systematik im Familienrecht
- Änderungen im Vormundschafts- und Kindschaftsrecht

- Änderungen im Erbrecht
- Ziel des Betreuungsrechts
- Voraussetzungen der Betreuung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Kontrollbetreuung
- Die Entlassung des Betreuers

2. Der Betreute als Erblasser

- Testamenterrichtung durch den Betreuten
- Testierfähigkeit
- Relative Erbfähigkeit
- Gemeinschaftliches Testament

3. Der Betreute als Erbe

- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Haftungsbegrenzung durch Nachlassverwaltung, § 1981 BGB
- Testamentvollstreckung und Betreuung
- das Erbscheinsverfahren
- das Europäische Nachlasszeugnis

4. Der Betreute als Vermächtnisnehmer

5. Das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

6. Nachlassabwicklung mittels transmortaler Vollmacht

7. Die Nachlasspflegschaft

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebührentelefon der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Geschäftsführer-Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz

14.12.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Wann haftet ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einer GmbH oder ein Vorstand einer Aktiengesellschaft für eine Verletzung absoluter Schutzrechte oder eine Verletzung lauterkeitsrechtlicher Regeln und wann nicht ?
Diese Frage ist nicht immer ganz leicht zu beantworten, da der Bundesgerichtshof unterschiedliche Ansätze verfolgt, um eine solche Haftung zu begründen.

Das Seminar versucht einen Überblick über die Haftungsregelungen für handelnde verantwortliche Personen zu geben und versucht die unterschiedlichen Auffassungen des BGH in Einklang zu bringen, so dass ein Vorgehen gegen solche Personen rechtssicher eingeleitet werden kann.

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2022 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Wiederholung: 05.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>2. Gesellschaftsverträge – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht</p> <p>3. Immobilienverträge Zivil- und Steuerrecht bei – Kauf – Besitz – Verkauf</p>	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <p>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz

Neuer Termin: 09.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es ergeben sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar beleuchtet die verschiedenen Fragestellungen und zeigt praxismgerechte Lösungswege auf.

I. Die Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Standesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

- Aktuelle Entwicklungen im RSB-Verfahren
- Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht
- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO.
- Anmeldung von Forderungen aus unerlaubten Handlungen und ihre Probleme

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
- Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
- Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
- Zweitinsolvenzverfahren
- Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person
- Probleme des asymmetrischen Verfahrens
- Sanierungsrechtliche Optionen bei natürlichen Personen

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzanfechtung – rauf und runter Massegenerierung – Gutachtenerstellung – Vergütung

11.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

„Insolvenzanfechtung – rauf und runter“ betrachtet sämtliche praxisrelevanten Facetten des Insolvenzanfechtungsrechts. Einen Schwerpunkt bildet eine kritische Analyse der aktuellen Rechtsprechung des BGH insb. zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“). Im Rahmen der Gutachtenerstellung muss der Insolvenzverwalter u.a. wertungssicher darstellen, dass er in der Lage ist, insolvenzanfechtungsrelevante Sachverhalte aufzuspüren und durchzusetzen. Hier gilt es auch, typische Fehler zu vermeiden. Im Rahmen der Vergütung schließlich stellen sich Fragen um die Relevanz von Zuschlägen, die Handhabung von den Vergleichsrechnungen sowie den Umgang mit Dienstleistern, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen beauftragt worden sind.

I. Massegenerierung und Insolvenzanfechtung

- Rechtsprechung des BGH zu § 133 InsO („Neuorientierung“) und zu § 134 InsO („Versubjektivierung“)
- Kritische Analyse

- Weitere praxisrelevante Fragestellungen: Gläubigerbenachteiligung, Zahlungsunfähigkeit, kongruente und inkongruente Deckungen, Bargeschäfte
- Praxis: Insolvenzanfechtung in der Tatsacheninstanz

II. Gutachtenerstellung und Insolvenzanfechtung

- Überblick: Das „gute“ Gutachten
- Eröffnung und Abweisung mangels Masse in der Praxis
- Typische Fehlerquellen
- Darstellung von insolvenzanfechtungsrelevanten Sachverhalten

III. Vergütung und Insolvenzanfechtung

- Die „Denke“ des Insolvenzgerichts und Empirie
- Insolvenzanfechtung und Zuschläge
- Insolvenzanfechtung und Vergleichsrechnung?
- Insolvenzanfechtung und Umgang mit Dienstleistern

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie Mitherausgeber eines im Jahr 2022 erschienenen Kommentars zur InsV

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 34 **Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung**

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 35 **Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)**

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Achim Diergarten, Attenkirchen

Geldwäschegesetz: Pflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

24.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Geldwäscheprävention – ein Thema, das in der Anwaltschaft aufgrund einer verstärkten Aufsicht nun immer mehr in den Fokus rückt.

Nach dem Geldwäschegesetz können Anwältinnen und Anwälte einschließlich Syndikusanwältinnen und -anwälte sowie Kammerrechtsbeistände sogenannte „Verpflichtete“ sein, wenn sie – je nach Mandat – Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention können für die Verpflichteten schwerwiegende Folgen haben.

Das Seminar soll helfen, zu erkennen, wann man zu einem Verpflichteten wird, und was es dann zu beachten gilt.

1. Wann wird ein Rechtsanwalt Verpflichteter nach dem GwG?
2. Wie sieht ein ordnungsgemäßes Risikomanagement aus?
3. Welche Sorgfaltspflichten ergeben sich für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?
 - Wann ist eine Identifizierung des Mandanten vorzunehmen?

- Auf welche Weise erfolgt eine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten?
- Ist das Transparenzregister immer einzusehen?
- Wie muss eine Feststellung erfolgen, um eine „politisch exponierte Person“ zu erkennen?
- Darf ich Dritte mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten beauftragen?

4. Wie können Verdachtsfälle erkannt und bearbeitet werden?
5. Welche Pflichten ergeben sich nach der GwG-MeldV-Immobilien?
6. Auf welche Weise erfolgt die Eingabe von Verdachtsfällen in "goAML"?
7. Welche Aufgaben hat die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde?
8. Was für Bußgeldvorschriften können relevant werden?

RA Achim Diergarten

- Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Geldwäscheprävention
- von 1986 bis 2020 bei einem größeren regionalen Kreditinstitut im Rechtsbereich tätig
- von 1993 - 2006 Geldwäschebeauftragter dort; seit 2014 externer Geldwäschebeauftragter für zwei Verpflichtete
- unterstützt ehrenamtlich die Abteilung XV Geldwäsche der RAK München
- Autor u.a. von Diergarten / Fraulob, Geldwäsche, 1. Aufl. 2019, Schäffer-Poeschel Verlag; Diergarten / Barreto Da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2. Aufl. 2021, De Gruyter
- Betreiber der Informations-Seite www.anti-geldwaesche.de/ rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Peter Schüller, LL.M., Berlin

Datenschutz im Mietverhältnis

05.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Spätestens seit der Posse um die Zulässigkeit von Klarnamen am Klingeltableau in einem Mehrfamilienhaus in Wien dürfte jedermann bekannt sein, dass der Datenschutz auch im Mietrecht eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Schon bei der Vertragsanbahnung stellt sich für Vermieter die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mieterinteressenten. Doch auch bei der Vertragsdurchführung ist stets der Datenschutz im Blick zu behalten. Allein die Abrechnung von Betriebskosten lässt das Herz eines jeden Datenschutzbeauftragten höher schlagen. Denn Informationen zum Verbrauch von Wasser und Wärme von Mietern sind personenbezogene Daten iSd DS-GVO. Ihre Erfassung, Speicherung und Verwendung stellen Datenverarbeitungsvorgänge dar. Deswegen soll Mietern gar ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Zahlung eines Abrechnungssaldos zustehen, wenn Vermieter einen entsprechenden Auskunftsanspruch nicht erfüllen.

Das Seminar zeigt anhand einer idealtypischen Reise durch den mietrechtlichen Lebenszyklus alle Stationen auf, die datenschutzrechtliche Relevanz haben

I. Einführung

- Was ist Datenschutzrecht?
- Historie des Datenschutzrechts
- Datenschutz und Datensicherheit

II. Datenflüsse im Mietrecht

- Anbahnung
- Durchführung
- Abwicklung

III. Anwendbares Recht

IV. Grundlagen der Datenverarbeitung

- Anwendungsbereich
- Rechtsgrundlagen
- Grundsätze der Datenverarbeitung
- Informationen zum Datenschutz
- Betroffenenrechte

V. Zusammenarbeit mit Dritten

VI. Datenschutzbeauftragte

VII. Datenschutzfolgeabschätzung

VIII. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

IX. Technische und Organisatorische Maßnahmen

X. Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen

XI. Spezielle Fragestellungen des Datenschutzes im Mietverhältnis

- Recht auf Auskunft: Eine Allzweckwaffe?
- Betriebskostenabrechnungen
- Datenlogger
- Handwerker
- Mietpreisbremse
- Mieterhöhungen
- Namensschilder und andere Aushänge
- Videoüberwachung
- Vermietete Eigentumswohnung
- Prozess

RA Peter Schüller, LL.M.

- Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt in Berlin
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Mitherausgeber des BeckOK Mietrecht, Online-Großkommentar Mietrecht, C.H. Beck
- Mitautor im BeckOK BGB, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, C.H. Beck
- Mitautor im Bub/Treier, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)

26.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Auch wenn die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes vor der Sommerpause den Bundestag nicht mehr passiert hat, ist fest davon auszugehen, dass die neuen Regelungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Das als "Heizungsgesetz" bekannt gewordene Reformprojekt bringt einschneidende Veränderungen im Wohnraummietrecht mit sich.

Voraussichtlich wird es zum Heizungsaustausch einen neuen Tatbestand im Modernisierungsrecht und ein besonderes Recht zur Mieterhöhung geben. Höchst interessant und kompliziert gestaltet sich das Verhältnis des besonderen Modernisierungsrechts zu den herkömmlichen Regelungen in §§ 558 und 559 BGB.

Ebenso klärungsbedürftig ist die Rechtslage bei Staffel- und Indexmieten und die Reichweite des Härteeinwands für Mieterinnen und Mieter. Auf der Seite des Vermieters spielt die Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit von Fördermitteln eine große Rolle.

Neben den Regelungen des BGH enthält das neue GEG selbst Vorschriften zur Miete. Auch das Betriebskostenrecht wird zum 1.1.2024 geändert.

All diese und weitere Fragen der mietrechtlichen Aspekte der GEG-Reform werden im Rahmen des Seminars brandaktuell vorgestellt.

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)
- Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Das aktualisierte Seminar ergänzt die beiden vorhandenen zivilprozessualen Vorträge der Referenten zu „Rechtsmittelverfahren im Miet- und Bauprozess“ in 1. Instanz und „Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess“ und behandelt ausgewählte Probleme des Verfahrens in 2. Instanz unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte des Seminars sind:

I. Zulässigkeit der Berufung

Insbesondere Berufungsschrift, Berufungsbegründung, besondere Rügen, Umgehen mit neuem Tatsachenvortrag

II. Berufungsverfahren

Insbesondere Anschlussberufung, Klageänderungen, Beschlusszurückweisung, Berufungsurteil, Räumungsrechtsschutz

III. Ausgewählte Probleme des Beschwerdeverfahrens

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28.Senat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB)
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeitende

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen der Zwangsvollstreckung – erste Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung

19.09.2023: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, Fortbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei

Die neue Zwangsvollstreckungsformularverordnung ist seit dem 22.12.2022 in Kraft. Die neuen Formulare sind zwar erst ab dem 01.12.2023 verbindlich zu nutzen, jedoch kann der Referent aus seiner täglichen Kanzleitätigkeit bereits über erste Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der neuen Formulare berichten. Die Themen sind u.a.

1. Wann findet der Antrag gem. § 758a Abs. 1 bzw. § 758a Abs. 4 ZPO Anwendung?

2. Das Gerichtsvollzieherformular:

- Adressat, Gläubigeranträge und Übermittlungsmöglichkeiten, Vollmachten, Ergänzungen in Bezug auf Schuldnerbezeichnung
- Anmerkungen zur Übermittlung von Schuldtiteln und weiteren Anlagen auch im Hinblick auf § 754a ZPO
- Optimale Ausnutzung erweiterter Befugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen der §§ 755 und 802i ZPO
- Effiziente Anwendung der einzelnen Module im Auftrag
- Zu beachtende Unterscheidungsmerkmale bei der Forderungsaufstellung

3. Der Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Anlage 3 zu § 1 Abs. 3 ZVfV)

- Wegfall verschiedener Antragsformulare für Forderungspfändung sowohl bei gewöhnlicher Forderung als auch für die Unterhaltspfändung
- Fehlervermeidung bei unterschiedlichen Antragsarten sowie zusätzliche Angaben zum Schuldner und Drittschuldner
- Verschiedene Zustellungsmöglichkeiten an Drittschuldner und Schuldner
- Ergänzende Anordnungen erkennen und beantragen
- Mögliche Haftungsfallen des Anwaltes bei vereinfachter Vollstreckung im Rahmen des § 829a ZPO
- Unterschiedliche Arten der Forderungsaufstellung

u.v.m.

Schwachstellen erkennen und bewältigen!

Dieter Schüll

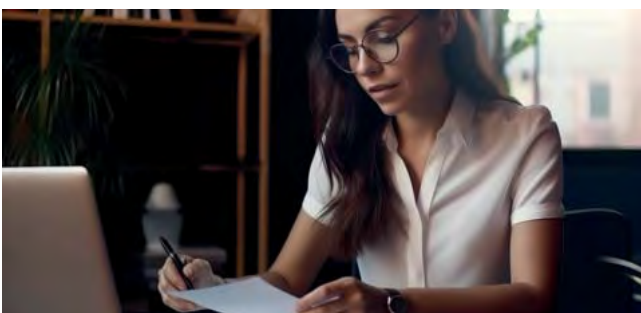
- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungseinzug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar :

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)

25.10.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung der Deckungszusage – wann eigenes Mandat? - RSV lehnt Deckung ab – und jetzt? - Kostenfrei heißt nicht haftungsfrei! - Eintritt des Rechtsschutzfalls – konkrete Beispiele 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Geschäftsgebühr – Argumente pro 2,5 - Formulierungshilfen für Schreiben an die RSV - Beratung mit Einigung / Abgrenzung zur Vertretung - RSV und Mehrvergleich - Kostenquote bei Vergleich entspricht nicht dem Obsiegen – was nun? <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Gleitender Übergang in die Altersrente

08.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Gleitender Übergang in die Altersrente für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken – praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht für beide Versichertengruppen und neue Regelungen beim Hinzuverdienst ab dem 01.01.2023.

Sowohl für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für Mitglieder von Versorgungswerken ist das vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor dem Erreichen der Regelaltersrente ein aktuelles Thema, da in den nächsten Jahren die sog. „Babyboomer“-Generation in den Ruhestand gehen wird. Für Versicherte in berufsständischen Versorgungswerken - wie Ärzten, Architekten, Apothekern und Rechtsanwälten – gelten hier andere Regelungen als im System der gesetzlichen Rente, wie es im SGB VI geregelt ist.

Der arbeitsrechtliche Aspekt dieses Live-Online-Seminars liegt in der Beratungssituation bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und vor allem beim letzten Punkt des § 41 SGB VI, der eine arbeitsrechtliche Kündigung aufgrund der Möglichkeit des Altersrentenbezugs ausschließt und der an sich eine arbeitsrechtliche Regelung in einem Sozialgesetzbuch, hier dem SGB VI, darstellt. Diese Regelung gilt aber nur für gesetzlich Versicherte und nicht für berufsständisch Versicherte. Auch wenn bereits eine vorzeitige Altersrente bezogen wird, ergeben sich im Hinblick auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses Besonderheiten, die im Seminar erläutert werden.

Dieses Online-Seminar zeigt die wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Renten (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) im System der gesetzlichen Rentenversicherung und den Besonderheiten in den berufsständischen Versorgungswerken auf. Darüber hinaus behandelt das Seminar auch die zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die es ab dem 01.01.2023 auch für gesetzlich Versicherte möglich machen, weiter zu arbeiten und gleichzeitig bereits eine Altersrente zu beziehen.

Das Live-Online-Seminar erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Mitglieder von Versorgungswerken und gibt viele praktische Tipps, die für die Beratung berufsständisch versicherter Mandanten als auch in eigener Sache wichtig sind. Unter anderem wird auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen gesetzlich Versicherte und berufsständisch Versicherte früher in die Altersrente gehen können, wann sich ein Zuwarten bis zur regulären Altersrente lohnt und welche Unterschiede hier zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Auch wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist bzw. für wen sich eine Zusatzversicherung im System der gesetzlichen Rentenversicherung lohnt.

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten im System der gesetzlichen Rentenversicherung und in den berufsständischen Versorgungswerken
- Unterschiede zwischen beiden Systemen (gesetzliche Rentenversicherung/Versorgungswerke)
- Was ist bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten zu beachten!
- Neue Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenze ab dem 01.01.2023 – gleichzeitig Arbeiten und Altersrente beziehen auch für gesetzlich Versicherte
- Wechsel in das System der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zusätzliche Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeitsrente in den berufsständischen Versorgungswerken
- Besonderheiten bei der arbeitsrechtlichen Kündigung wegen Altersrentenbezug und Altersgrenzenregelungen in Arbeitsverträgen für Versicherte in den berufsständischen Versorgungswerken (§ 41 SGB VI)

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM

28.11.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Update BEM, behinderungs- und leidensgerechte Beschäftigung sowie Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers – Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtsprechung.

Bereits durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 ist mit Wirkung zum 10.06.2021 der § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) um einen neuen Satz 2 ergänzt worden, wonach Beschäftigte zum BEM eine Vertrauensperson nach eigener Wahl hinzuziehen können. Diese gesetzliche Neuregelung ist noch nicht allen Beteiligten in einem BEM-Verfahren bekannt, hat aber auch Auswirkungen auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und auf die ordnungsgemäße Durchführung eines BEM.

Zum anderen sind in den letzten drei Jahren wichtige Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, dem Bundesarbeitsgericht und dem EuGH zu Problembereichen bei der Wiedereingliederung, der leidensgerechten Beschäftigung und zum BEM ergangen, die jeder im Arbeits- und Sozialrecht tätige Praktiker in seiner arbeits- und sozialrechtlichen Praxis kennen sollte. So hat sich u.a. das BAG zu den Fragen geäußert, ob Arbeitnehmer einen Anspruch auf ein BEM haben, wann ein BEM abgeschlossen ist und wie oft ein BEM durchgeführt werden muss.

Das Live-Online-Seminar erläutert zum einen die neue rechtliche Regelung zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM (§ 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX) mit den Konsequenzen im Hinblick auf die Hinweispflichten des Arbeitgebers und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die arbeitsrechtliche Praxis. Zum anderen beinhaltet das Seminar auch die neueste Rechtsprechung und ihre Praxisrelevanz in

Bezug auf die behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung von Arbeitnehmern und deren Schadensersatzansprüchen.

Mit diesem Seminar können sich alle Praktiker im BEM-Verfahren und bei der behinderungs- bzw. leidensgerechten Beschäftigung von Arbeitnehmern auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich, neue Rechtsprechung des BAG zur wiederholten Durchführung eines BEM und zum Abschluss des BEM-Verfahrens, Einleitung und Ende des BEM-Prozesses, Anforderungen an ein ordnungsgemäßes BEM, Hinzuziehung einer Vertrauensperson, Aktuelles zum Datenschutz im BEM, Auswirkungen eines unterlassenen BEM, Darlegungs- und Beweislast bei der Kündigung, Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX

2. Anspruch des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf angemessene Beschäftigung nach § 164 Abs. 4 SGB IX

3. Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers bei nicht leidensgerechter Beschäftigung/Annahmeverzug des Arbeitgebers unter Berücksichtigung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

4. Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld bei längerer Erkrankung des Arbeitnehmers

Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Wolfgang Schwackenberg, Notar a.D., (Schwackenberg Anwaltskanzlei), Oldenburg

Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht

19.10.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Anwaltliche Tätigkeit, insbesondere anwaltliche Beratung, erfordert einen ganzheitlichen Blick. Nicht nur die konkrete Lösung eines singulären rechtlichen Problems, sondern insbesondere auch die Auswirkungen dieser Lösung auf andere rechtliche Bereiche sind hierbei zu beachten. Sie erfordern Kenntnis von Schnittstellen eines Rechtsgebiets zu anderen betroffenen Rechtsgebieten. In Familien- und Erbsachen ist die Kenntnis der Schnittstellen von besonderer Bedeutung.

A. Schnittstellen beim Familien-, Erb- und Steuerrecht der Verwandten

- I. Der betroffene Personenkreis
 1. Das Abstammungsrecht
 2. Die Begründung der rechtlichen Verwandtschaft durch Adoption
- II. Unterhalt und Tod
 1. Unterhaltsrecht und Tod
 2. „Erbrechtliche“ Unterhaltsansprüche
- III. Kindschaftsrecht und Tod
- IV. Das Verwandtenerbrecht
 1. Das gesetzliche Erbrecht
 2. Rechtliche Gestaltungen des Erbrechts
 3. Das Pflichtteilsrecht
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

B. Schnittstellen im Familien-, Erb- und Steuerrecht von Eheleuten

- I. Die Ehe und der Tod
 1. Wirksame Eheschließung
 2. Gesetzliches Ehegattenerbrecht
 3. Erbrechtliche Auswirkungen unwirksamer Eheschließungen
- II. Der Ehegattenunterhalt und der Tod
 1. Der Trennungsunterhalt und der Tod
 2. Der nacheheliche Unterhalt und der Tod
 3. Das Vermögensrecht und der Tod
- III. Vermögensausgleich und Tod
 1. Die Verquickung von Erb- und Güterrecht
 2. Sonstiger Vermögensausgleich und der Tod
- IV. Der Versorgungsausgleich und der Tod
- V. Steuerliche Gesichtspunkte

RA Wolfgang Schwackenberg

- Fachanwalt für Familienrecht und Notar a.D.
- bis Ende 2022 Vorsitzender des Familienrechtsausschusses im DAV und Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut für Anwaltsrecht an der Universität Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)
- Träger des Bundesverdienstkreuz, des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft sowie der Goldene Robe, verliehen von der Universität Leipzig und dem Leipziger Anwaltverein

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

– Gestaltungsberatung –

23.11.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

<p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> – StG 2022: Überblick über die Änderungen im BewG – JStG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente – Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG – Nießbrauchsgestaltungen – Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen – Güterstandsschaukel – Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen – Heilungsgestaltungen <p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die gleitende Betriebsnachfolge – Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten – Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV 	<ul style="list-style-type: none"> – Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, Erlass vom 20.4.2018 und Poolvereinbarungen – Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung – Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG – Flexible Vermächtnisgestaltungen – Probleme mit dem Verwaltungsvermögen – Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstrukturierung und Erbschaftsteuer – Rückforderungsrechte/Nießbrauch – Disquotale Gewinnausschüttung aus Anlass des Verkaufs <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischvermögen – Reines Betriebsvermögen – Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht – Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag – Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

19.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>1. Angehörigenverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 40-42 AO – Fälle & Fallen, ABC <p>2. Gesellschaftsverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen- und Kapitalgesellschaften – Typische Klauseln im Zivil- und Steuerrecht <p>3. Immobilienverträge</p> <p>Zivil- und Steuerrecht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kauf – Besitz – Verkauf 	<p>4. Vorweggenommene Erbfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>5. Erbrechtliche Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zivil- und steuerrechtlicher Überblick – Fälle & Fallen, ABC <p>Gestaltungsmuster und Checklisten</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Berufsrisiken des Strafverteidigers

Entfällt: ~~11.10.2023~~: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Auch in seiner Funktion als Strafverteidiger ist der Rechtsanwalt an die Gesetze gebunden. Der Kampf um die Rechte eines Beschuldigten darf nicht unter Verletzung der allgemeinen Strafgesetze sowie der Berufsordnung geführt werden. Diese sind die Grenzen des zulässigen Verteidigerverhaltens. Strafverteidigung stellt weder einen besonderen Rechtfertigungsgrund noch einen Strafausschließungsgrund dar.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der dualen Funktion des Strafverteidigers als unabhängigem Organ der Rechtspflege und der streng einseitig interessengebundenen Beistandsverpflichtung zu Gunsten des Beschuldigten zusätzliche Risiken und Verpflichtungen. Eine exakte Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist unerlässlich, um Gefährdungen zu vermeiden. Hierzu dient diese Veranstaltung.

I. Berufsbild des Strafverteidigers

II. Strafverteidigung und Strafvereitelung

1. Recht zur umfassenden Information
2. Umgang mit der Wahrheit

3. Umgang mit Zeugen
4. Umgang mit sachlichen Beweismitteln
5. Prozessverzögerung, Missbrauch prozessualer Rechte
6. Strafvollstreckungsvereitelung

III. Grenzen der Solidarisierung mit dem Mandanten

1. Beteiligung an der Straftat des Mandanten
2. Beteiligung an Aussagedelikten

IV. Grenzen aufgrund besonderer Rechte und Pflichten

1. Parteiverrat
2. Schweigerecht und Schweigepflicht
3. Verbotener Verkehr mit Gefangenen

V. Risiken bei Umgang mit Geld

1. Untreue
2. Geldwäsche
3. Gebührenüberhebung

RA Prof. Dr. Eckhart Müller

- Fachanwalt für Strafrecht
- Seit 1976 ausschließlich in Strafsachen tätig
- 1994 bis 2006 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, von 1998 bis 2006 deren Vizepräsident
- 1999 bis 2011 Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
- 2011 bis 2019 Vorsitzender der Münchner Juristischen Gesellschaft
- Umfangreiche Vortragstätigkeit in der Aus- und Fortbildung von Rechtsreferendaren und Rechtsanwälten und an den Richterakademien in Trier und Wustrau
- Vielfältige Veröffentlichungen, zuletzt Mitautor von „Berufsrisiken des Strafverteidigers“ 2. Auflage 2021
- Mitherausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs „Strafverteidigung“ 2. Auflage 2014, 3. Auflage 2022

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 33 **Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen und Verfahrensfragen im Miet- und Bauprozess – Berufungs- und Beschwerdeverfahren**

07.12.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- und ArchitektenR oder für FA Miet- und WEG-Recht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

28.09.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Themenschwerpunkte sind:

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**
 - Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
 - Keine automatische Rückverweisung
 - Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
- Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

Wiederholung: 10.10.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl


- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deut-schen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraum-miete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NKBGB) und des „Fachan-waltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



„Der Münchener Anwaltverein –
ein starkes Netzwerk und unabhängiger
Interessenvertreter.“

Mitglied
werden im
Netzwerk!



Der MAV vertritt die Interessen der Münchener Anwältinnen und Anwälte. Wir setzen uns für praxistaugliche Gesetze ein, kämpfen gegen die Beschneidung der Anwalts- und Bürgerrechte und die Erosion der Gewaltenteilung. Mit Gerichten und Behörden suchen wir nach Möglichkeiten, die Arbeitsbedingungen der Anwaltschaft zu verbessern.

- Zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Anwaltschaft unterstützt der MAV die Aktivitäten des Deutschen Anwaltvereins und dessen Bemühungen um eine leistungsgerechte Anpassung des RVG.
- Der MAV ist eine starke Gemeinschaft der in München tätigen Kolleginnen und Kollegen.
- Er fördert den fachlichen Austausch durch hochwertige Seminare, Fachforen und vielfältige Angebote der Vernetzung.
- Sie erleben mit dem MAV die Highlights in Kunst und Kultur stets aktuell, kundig und amüsant präsentiert.

„... ein einflussreicher
Verein mit über
3.000 Mitgliedern.“



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

SP Mitt II/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Gleitender Übergang in die Altersrente	6	●	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wanhöfer, Darlegungs- u. Beweislast im arbeitsgerichtlichen Verfahren	7	■	24.11.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM	8	●	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9	■	15.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	10	■	30.11.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	21.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	12	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarstage á 5 Std.)	13	▲	26.09.23 27.09.23	12:00 Uhr 09:30 Uhr	238,00 € (357,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfälle beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	14	■	10.10.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schwackenber, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht	15	■	19.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht	16	■	16.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – ...	17	■	23.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	18	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schwackenber, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht	19	■	19.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Soyka, Kindesunterhalt aktuell – Auswirkungen d. neueren ...	20	■	07.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsrecht	21	■	16.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	22	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)	23	■	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Geschäftsführer Haftung im Gewerblichen Rechtsschutz	24	■	14.12.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

→ Fortsetzung nächste Seite

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

SP Mitt II/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	25	■	30.11.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ...	26	■	05.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	27	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Aktuelle Brennpunkte der natürlichen Person in der Insolvenz	28	■	09.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzanfechtung – rauf und runter, Massegenerierung ...	29	●	11.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Diergarten, Geldwäschegesetz: Pflichten für RAinnen und RAe	30	■	24.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüller, Datenschutz im Mietverhältnis	31	●	05.10.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Artz, Die Reform des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG)	32	■	26.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, ZPO: Spezifische zivilprozessuale Problemstellungen...	33	■	07.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schüll, „Das Kreuz mit dem Kreuzchen“ im neuen Formularwesen ...	34	●	19.09.23	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung (RSV)	35	■	25.10.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Gleitender Übergang in die Altersrente	36	●	08.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Update BEM	37	●	28.11.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schwackenberg, Schnittstellen Familien-, Erb- und Steuerrecht	38	■	19.10.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung – ...	39	■	23.11.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	40	■	19.12.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
	Müller, Berufsrisiken des Strafverteidigers	41	■	11.10.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	42	■	28.09.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfälle beA: Aktuelle Rechtsprobleme ...	43	■	10.10.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



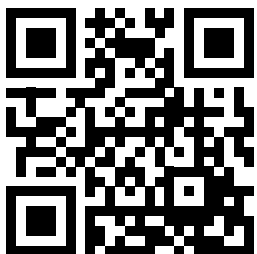
Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 550 Beschäftigte.



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

setzung im Kostenfestsetzungsverfahren allerdings nicht aus einer analogen Anwendung des § 11 Abs. 4 RVG, sondern bereits unmittelbar aus § 148 ZPO.

Praxistipp:

Wird im Kostenfestsetzungsverfahren der Wert einer bestimmten Gebühr streitig, so sollte darauf hingewiesen werden, dass das Kostenfestsetzungsverfahren zwingend nach § 148 ZPO auszusetzen und das Wertfestsetzungsverfahren nachzuholen ist. Allzu häufig werden – wie hier – Wertfragen in der Kostenfestsetzung ausgetragen, was nur zu unnötigem Zeit- und Kostenaufwand führt.

IV. Aufhebung und Zurückverweisung

Das OLG hat auch zu Recht den angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben und die Sache an das LG zurückverwiesen. Auch ein Beschwerdegericht ist nicht befugt, Wertfestsetzungsfragen zu entscheiden oder an sich zu ziehen (OLG Brandenburg AGS 2014, 65 = ErbR 2021, 841; OLG Koblenz AGS 2019, 199 = ErbR 2021, 841). Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdegerichte, Versäumnisse der Vorinstanz nachzuholen. Dies ist vielmehr Sache der Ausgangsinstanz.

V. Fazit

Fallkonstellationen wie die hiesige kommen in der Praxis regelmäßig vor. Häufig laufen die Verfahren auch genauso ab, wie hier, weil nicht zwischen den Wertfestsetzungsverfahren nach § 63 GKG und § 33 RVG unterschieden wird und nicht beachtet wird, dass über Wertfragen nicht in der Kostenfestsetzung zu entscheiden ist, sondern dass das Kostenfestsetzungsverfahren insoweit auszusetzen ist.

Wer sich hier von vornherein rechtzeitig Gedanken macht, spart viel Zeit und Kosten.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Hessisches LSG: „Unmittelbar vor Beginn“ heißt nicht am Tag zuvor – Versicherte hat Anspruch auf Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme



Während einer stationären Rehabilitation haben Versicherte gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Anspruch auf Übergangsgeld. Voraussetzungen ist, dass sie unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistung Arbeitslosengeld oder eine vergleichbare Leistung bezogen haben und Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind. Unmittelbarkeit ist auch dann gegeben, wenn zwischen dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld und der Bewilligung der Reha-Maßnahme neun Tage liegen. Dies entschied in einem heute veröffentlichten Urteil der 2. Senat des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine 54jährige Frau bezog bis Mitte April 2015 Arbeitslosengeld. Neun Tage später bewilligte die Rentenversicherung medizinische Rehabilitation, welche nach weiteren fünf Wochen durchgeführt wurde. Die Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit der Reha-Maßnahme lehnte die Rentenversicherung ab. Die Frau habe nicht unmittelbar vor Beginn der Reha-Maßnahme Arbeitslosengeld oder eine entsprechende Sozialleistung bezogen. Die Frau machte geltend, dass sie auf den Beginn der Reha keinen Einfluss gehabt habe.



FORDERUNGS
MANAGEMENT

TELEFON:
08543 2090010

IHRE SPEZIALISTEN FÜR DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- + Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- + Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- + Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

www.Vollstreckung-für-Anwälte.de



Das Hessische Landessozialgericht verurteilte die Rentenversicherung, der Frau Übergangsgeld für die Zeit der medizinischen Reha-Maßnahme zu gewähren. Der Begriff „unmittelbar vor Beginn“ erfordere keinen nahtlosen Übergang. Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs seien Systematik sowie Sinn und Zweck der Gesamtregelung zu berücksichtigen. Das Übergangsgeld solle während einer Reha die Entgelt- und Einkommensverhältnisse aufrechterhalten. Ein zeitlicher Abstand von vier Wochen zwischen dem Ende des früheren Leistungsbezuges und dem Beginn der Reha-Maßnahme sei regelmäßig unschädlich.

Vorliegend komme es zudem nicht auf den Beginn der Reha-Maßnahme an. Maßgeblich sei vielmehr, wann die Rentenversicherung diese bewilligt habe. Denn die Versicherten hätten regelmäßig keinen Einfluss darauf, wann sie die Reha-Maßnahme antreten könnten. Es hätte an der Rentenversicherung gelegen, der Frau unverzüglich nach der Bewilligung auch einen Platz in einer Reha-Klinik zu beschaffen.

Hessisches LSG, Urteil vom 13.06.2023, Az. L 2 R 61/21 – Die Revision wurde nicht zugelassen.

(Quelle: Hessisches LSG, PM vom 05.07.2023)

BayVGH: Fahrerlaubnisbehörde kann das Fahren mit Fahrrädern oder E-Scootern nicht verbieten

Mit Urteil vom 17. April 2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die derzeitige Rechtslage es den Fahrerlaubnisbehörden nicht ermöglicht, ein Fahrverbot für fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge wie Fahrräder oder E-Scooter zu verhängen. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen nunmehr vor.

Die Fahrerlaubnisbehörden können das Führen von Fahrzeugen nach der bundesweit geltenden Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) verbieten, wenn sich jemand – insbesondere durch Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss – als hierzu ungeeignet erweist. Umstritten war dabei die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen untersagt werden kann.

Diese Frage hat der BayVGH nun geklärt: Das geltende Recht bietet demnach keine Grundlage für ein Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen. Dementsprechend hob der zuständige Senat ein entsprechendes an den Kläger gerichtetes Fahrverbot auf.

Zur Begründung führte das Gericht an, solche Fahrverbote stellten einen schweren Eingriff in die als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit grundrechtlich geschützte Mobilität und eine erhebliche Belastung für die Betroffenen dar.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 FeV, auf den die behördliche Praxis die Verbote stützt, könne nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, denn er regle die Anforderungen an die Eignung zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen nicht hinreichend bestimmt. Die Regelung lasse weder für sich allein, noch im Zusammenhang mit anderen Vorschriften erkennen, wann eine Person zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ungeeignet sei und wie man dies feststellen müsse. Anders als für das Führen von fahrerlaubnispflichtigen (Kraft-)Fahrzeugen gebe es hierfür keine ausreichenden Hinweise aus dem Gesetzgebungsverfahren oder andere konkretisierende Regelwerke. Eine Übertragung der Maßstäbe für das Führen von Kraftfahrzeugen auf das Führen von Fahrrädern oder E-Scootern sei wegen des unterschiedlichen Gefahrenpotentials nicht möglich. Das Fehlen rechtlicher Maßstäbe könne zu unverhältnismäßigen Verböten führen.

Der unterlegene Freistaat Bayern kann gegen das Urteil beim Bundesverwaltungsgericht Revision einlegen.

BayVGH, Urteil vom 17. April 2023, Az.11 BV 22.1234

(Quelle: BayVGH, PM vom 19.06.2023)

BAG: Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot

In einem Kündigungsschutzprozess besteht grundsätzlich kein Verwertungsverbot in Bezug auf solche Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen. Das gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht.



Der Kläger war bei der Beklagten zuletzt als Teamsprecher in der Gießerei beschäftigt. Die Beklagte wirft ihm ua. vor, am 2. Juni 2018 eine sog. Mehrarbeitsschicht in der Absicht nicht geleistet zu haben, sie gleichwohl vergütet zu bekommen. Nach seinem eigenen Vorbringen hat der Kläger zwar an diesem Tag zunächst das Werksgelände betreten. Die auf einen anonymen Hinweis hin erfolgte Auswertung der Aufzeichnungen einer durch ein Piktogramm ausgewiesenen und auch sonst nicht zu übersehenden Videokamera an einem Tor zum Werksgelände ergab nach dem Vortrag der Beklagten aber, dass der Kläger dieses noch vor Schichtbeginn wieder verlassen hat. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich, hilfsweise ordentlich.

Mit seiner dagegen erhobenen Klage hat der Kläger ua. geltend gemacht, er habe am 2. Juni 2018 gearbeitet. Die Erkenntnisse aus der Videoüberwachung unterlägen einem Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot und dürften daher im Kündigungsschutzprozess nicht berücksichtigt werden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts bis auf einen Antrag betreffend ein Zwischenzeugnis Erfolg. Sie führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Dieses musste nicht nur das Vorbringen der Beklagten zum Verlassen des Werksgeländes durch den Kläger vor Beginn der Mehrarbeitsschicht zu Grunde legen, sondern ggf. auch die betreffende Bildsequenz aus der Videoüberwachung am Tor zum Werksgelände in Augenschein nehmen. Dies folgt aus den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts sowie des nationalen Verfahrens- und Verfassungsrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überwachung in jeder Hinsicht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprach. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre

eine Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten des Klägers durch die Gerichte für Arbeitssachen nach der DSGVO nicht ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Datenerhebung wie hier offen erfolgt und vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers in Rede steht. In einem solchen Fall ist es grundsätzlich irrelevant, wie lange der Arbeitgeber mit der erstmaligen Einsichtnahme in das Bildmaterial zugewartet und es bis dahin vorgehalten hat. Der Senat konnte offenlassen, ob ausnahmsweise aus Gründen der Generalprävention ein Verwertungsverbot in Bezug auf vorsätzliche Pflichtverstöße in Betracht kommt, wenn die offene Überwachungsmaßnahme eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung darstellt. Das war vorliegend nicht der Fall.

BAG, Urteil vom 29. Juni 2023 – 2 AZR 296/22 –

Vorinstanz:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 6. Juli 2022 – 8 Sa 1149/20 –

Hinweis: Der Senat hat drei ähnlich gelagerte Verfahren auf die Revision der Beklagten ebenfalls an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

(Quelle: Bundesarbeitsgericht, PM Nr. 31/23 vom 29.06.2023)

BFH: Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen durch Mieter

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 20.04.2023 – VI R 24/20 entschieden, dass Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemäß § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd geltend machen können, auch wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

Die Kläger wohnten in einer angemieteten Eigentumswohnung. Der Vermieter stellte ihnen mit der Nebenkostenabrechnung Aufwendungen für Treppenhausreinigung, Schneeräumdienst, Gartenpflege und für die Überprüfung von Rauchwarnmeldern in Rechnung. Hierfür beehrten sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab.

Der BFH entschied anders. Er gab den Steuerpflichtigen Recht.

Nach der Entscheidung des BFH steht der Steuerermäßigung nicht entgegen, dass Mieter die Verträge mit den jeweiligen Leistungserbringern, z.B. dem Reinigungsunternehmen und dem Handwerksbetrieb, regelmäßig nicht selbst abschließen. Für die Gewährung der Steuerermäßigung sei ausreichend, dass die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen dem Mieter zu Gute kommen. Soweit das Gesetz zudem verlange, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten habe und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sei, genüge als Nachweis auch eine Wohnnebenkostenabrechnung oder eine Bescheinigung, die dem von der Finanzverwaltung anerkannten Muster entspricht (siehe Anlage 2 des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 09.11.2016, https://www.bundesfinanzhof.de/fileadmin/media/pdf/pressemitteilungen/Anlage_2_Schreiben_Bundesfinanzministerium_vom_09.11.2016.pdf). Aus beiden müsse sich allerdings Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie Leistungserbringer und Leistungsempfänger nebst geschuldetem Entgelt einschließlich des Hinweises der unbaren Zahlung ergeben. Nur bei sich aufdrängenden Zweifeln an der Richtigkeit dieser Unterlagen bleibt es dem Finanzamt oder im Klageverfahren dem Finanzgericht unbenommen, die Vorlage der Rechnungen im Original oder in Kopie

vom Steuerpflichtigen zu verlangen. In diesem Fall müsse sich der Mieter die Rechnungen vom Vermieter beschaffen.

Diese Rechtsprechung gilt entsprechend für Aufwendungen der Wohnungseigentümer, wenn die Beauftragung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft –regelmäßig vertreten durch deren Verwalter– erfolgt ist.

BFH, Urteil vom 20.04.2023, VI R 24/20.

(Quelle: Bundesfinanzhof, PM Nr. 033/23 vom 13. Juli 2023)

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



Programm 2023

- Dienstag, 19.09.2023** „Umgang mit strafrechtlichen Großverfahren“
OSTA Dr. Christopher Wenzl,
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt
- Montag, 09.10.2023** „Rechtsstaat in bester Verfassung?“
(geänderter Termin)
Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale),
Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
Karlsruhe
- Dienstag, 07.11.2023** „Wie kooperiert man mit KI? Zur Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern beim Einsatz künstlicher Intelligenz“
Prof. Dr. Katja Langenbucher, Goethe-Universität Frankfurt a. Main, Lehrstuhl f. Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht
- Dienstag, 05.12.2023** „Gewährleistet unser Rechtssystem dauerhaft Schutz vor Rassismus und Antisemitismus?“
Podiumsdiskussion
Moderation: Prof. Dr. Christoph Knauer, MJG-Vorsitzender und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München
Teilnehmer: Staatsminister Georg Eisenreich, Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle, Oberstaatsanwalt Andreas Franck, Dr. Reinhard Weber, Archivoberrat u. Historiker sowie RA Peter J. Guttman, Vizepräsident IKG.

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

BFH: Gewinne aus dem Online-Pokerspiel können der Einkommensteuer unterliegen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22.02.2023 – X R 8/21 entschieden, dass auch Gewinne aus dem Online-Pokerspiel als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen können.



Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Mathematikstudent im Jahr 2007 mit dem Online-Pokerspiel – in der Variante „Texas Hold´em/Fixed Limit“– begonnen. Ausgehend von zunächst kleinen Einsätzen und Gewinnen steigerte er seine Einsätze allmählich. Auch seine Gewinne stiegen im Zeitablauf erheblich an. Im Streitjahr 2009 erzielte er aus dem Online-Pokerspiel bereits einen Gewinn von über 80.000 €, der in den Folgejahren weiter anstieg. Allein im Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine registrierte Gesamtspielzeit auf 673 Stunden.

Das Finanzgericht als Tatsacheninstanz hat den Sachverhalt dahingehend gewürdigt, dass der Kläger ab Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und demzufolge der in den Monaten Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von gut 60.000 € der Einkommensteuer unterliege.

Dies hat der BFH bestätigt. Er hat dabei an frühere Entscheidungen zum Pokerspiel in Form von Präsenztournieren und in Casinos angeknüpft. Danach ist Poker in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht kein reines Glücksspiel, sondern auch durch Geschicklichkeitselemente gekennzeichnet. Dies gilt auch beim Online-Poker, selbst wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich ist.

Allerdings unterliegt nach der Rechtsprechung des BFH –unabhängig von der Form des Pokerspiels– nicht jeder Pokerspieler der Einkommensteuer. Für Freizeit- und Hobbyspieler handelt es sich weiterhin um eine private Tätigkeit, bei der Gewinne –und auch Verluste– keine steuerliche Auswirkung haben.

Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten wird und es dem Spieler nicht mehr um die Befriedigung seiner Spielbedürfnisse geht, sondern um die Erzielung von Einkünften, ist sein Handeln als gewerblich anzusehen. Maßgebend ist die strukturelle Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden bzw. Berufsspieler, z.B. die Planmäßigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder der Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets.

BFH, Urteil vom 22.02.2023, X R 8/21

(Quelle: Bundesfinanzhof, PM Nr. 031/23 vom 29. Juni 2023)

BGH: Anwaltliche Warnpflicht bei drohender Insolvenz

Bei drohender Insolvenz muss ein Anwalt auch die Geschäftsführer eines Unternehmens vor deren eigener Haftung warnen. Unterlässt er dies, kann er auf Schadensersatz haften.

Der Bundesgerichtshof (BGH) befasste sich mit der Frage, ob ein beratender Rechtsanwalt die beiden Geschäftsführer eines insolvenzgefährdeten Unternehmens vor ihrer drohenden persönlichen Haftung hätte warnen müssen und aufgrund seiner Untätigkeit für die daraus entstandenen Kosten haftet. Hierfür war streitentscheidend, ob die Geschäftsführer in den Vertrag zwischen Anwalt und Unternehmen über den Drittschutz mit einbezogen waren. Der BGH bejahte nun zumindest diese Möglichkeit, stellte aber besondere Voraussetzungen für eine solche Konstellation auf: So müsse insbesondere ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung gegeben sein. Ob dies gegeben sei, hänge vom Inhalt des Mandatsvertrages ab. Mit Urteil vom 29.06.2023 (Az. IX ZR 56/22) verwies der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Rechtsanwalt verletzte möglicherweise Hinweis- und Warnpflichten

Der beklagte Rechtsanwalt hatte eine ehemalige GmbH & Co. KG bereits seit über drei Jahren wiederholt beraten, als diese schließlich Insolvenz beantragen musste. Der Insolvenzverwalter nahm später den tatsächlichen und faktischen Geschäftsführer wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzureife in Anspruch. Letztlich mussten sie nach einem Vergleich 85.000 Euro zahlen.

Diesen Betrag zzgl. Rechtsverfolgungskosten i.H.v. knapp 12.000 Euro verlangt nun eine Klägerin aus abgetretenem Recht von dem Haftpflichtversicherer des Rechtsanwalts. Sie meint, der Rechtsanwalt habe seine Beratungspflichten im Blick auf eine bestehende Insolvenzureife der GmbH & Co. KG verletzt. Die Geschäftsführer seien in den Schutzbereich des Mandatsvertrags mit einbezogen.

In erster Instanz bekam sie Recht, doch das Berufungsgericht wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, nur bei Verletzung einer Hauptpflicht komme ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht – hier gehe es aber um Nebenpflichten.

BGH: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter kommt in Betracht

Dieser Argumentation erteilte der BGH eine deutliche Absage. Die Rechtsprechung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sei schließlich gerade anhand der Verletzung von nebenvertraglichen Schutz- oder Fürsorgepflichten entwickelt worden. Daher könne es offenbleiben, ob es sich bei der im Raum stehenden Pflichtverletzung um eine Haupt- oder um eine Nebenpflicht gehandelt haben könnte.

Ein Schadensersatzanspruch der ehemaligen Geschäftsführer aus einer möglichen drittschützenden Wirkung des Mandatsvertrags mit der insolventen Firma komme daher grundsätzlich in Betracht. Dafür müssten aber gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Dritte muss mit der vertraglich geschuldeten Hauptleistung bestimmungsgemäß in Berührung kommen.
2. Der Gläubiger muss ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags haben.

3. Die Einbeziehung des Dritten muss dem Vertragsschuldner bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein.
4. Es besteht ein Bedürfnis für die Ausdehnung des Vertragsschutzes.

Dieses fehlt regelmäßig, wenn der Dritte bereits über einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch verfügt.

Hier könne die mögliche Nichtbeachtung der Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsanwalts grundsätzlich eine haftungsauslösende Pflichtverletzung sein. Droht einem Unternehmen die Insolvenz, müssen beratende Rechtsanwältinnen und -anwälte unter den engen Voraussetzungen des § 102 Unternehmensstabilisierungsgesetz (StaRUG) auf die daran anknüpfenden Pflichten u.a. der Geschäftsleiter hinweisen.



Drittsschutz entfaltet diese Pflicht aber nur, wenn die erste der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, also das erforderliche Näheverhältnis gegeben sei. Dies hänge entscheidend vom Inhalt des Mandatsvertrags ab, so der BGH. Dazu müsse die Leistung des Anwalts (auch) dazu bestimmt sein, dass der Dritte eine persönliche Haftung vermeiden kann. Ein Drittsschutz scheidet daher aus, wenn es nur um eine rechtliche Beratung unabhängig von einer Krise gegangen sei. Anders liege der Fall, wenn das Unternehmen den Rechtsanwalt gerade mit der Beratung in einer Krisensituation betraut habe. Hier folge das Näheverhältnis jedenfalls aus der Insolvenzantragspflicht, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft regelmäßig in Betracht zu ziehen sei; zudem aus den bei ihrer Missachtung drohenden Haftungsfolgen.

Außerdem stellte der BGH klar, dass auch ein faktischer Geschäftsführer in den Drittsschutz mit einbezogen sein könne. Schließlich sei auch dieser zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet und müsse für die zivilrechtlichen Folgen einer verspäteten Antragstellung einstehen. Dessen setze allerdings zusätzlich voraus, dass der Rechtsberater von seiner Existenz hätten wissen können.

Das Berufungsgericht muss nun die weiteren Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches und des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter prüfen.

BGH, Urteil vom 29.06.2023 - IX ZR 56/22 - Vorinstanzen:

LG Aachen, Entscheidung vom 20.12.2019 - 8 O 99/18 - OLG Köln, Entscheidung vom 03.03.2022 - 18 U 12/20 -

(Quelle: BGH, Urteil IX ZR 56/22 vom 29.06.2023, BRAK, Newsroom, News vom 15.08.2023)

BGH: Musterfeststellungsklage zum Neukundenbonus in der Insolvenz eines Energieversorgers zulässig

Der unter anderem für das Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat hat über die Frage entschieden, ob nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Unternehmens eine Musterfeststellungsklage gegen den Insolvenzverwalter erhoben werden kann.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen. Der Beklagte ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Energieversorgungsgesellschaft (im Folgenden: Schuldnerin). Diese warb Kunden von Energielieferverträgen über Gas und Strom unter anderem mit einem vom Jahresumsatz abhängigen Neukundenbonus. Anfang 2019 stellte die Schuldnerin die Belieferung ihrer Kunden ein. Der Beklagte rechnete nach seiner Bestellung zum vorläufigen Verwalter die Verträge von mehr als 100.000 Kunden der Schuldnerin ohne Berücksichtigung des Neukundenbonus ab, wenn nicht eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr erreicht war. Im Übrigen vertritt er die Auffassung, die Berücksichtigung etwaiger Boni würde sich als insolvenzrechtlich unzulässige Aufrechnung darstellen; entsprechende Forderungen seien zur Insolvenztabelle anzumelden.

Anzeige

Alle Termine jetzt wieder in Präsenz am Lenbachplatz 1

Mittagsrunden 2023

Präsenz-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

Besuchen Sie uns wieder persönlich vor Ort am Lenbachplatz.

Termine:

13.09.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Das neue Stiftungsrecht
 Matthias Weidmann

18.10.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Steuerfallen im Erbrecht
 Bernhard Schmid

15.11.2023 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Neues Betreuungsrecht
 Dr. Rolf Marschner

Teilnahme: je € 39,- (für Mitglieder des MAV: kostenlos)

Schweitzer Fachinformationen | München
 Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160




Der Kläger begehrt im Wege der Musterfeststellungsklage gegenüber dem Beklagten die Feststellung, dass einer Berücksichtigung des Neukundenbonus in den Abrechnungen eines Energielieferungsvertrages zwischen einem Verbraucher und der Schuldnerin nicht die Tatsache entgegensteht, dass die Belieferung durch die Schuldnerin und/oder den vorläufigen Insolvenzverwalter vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete. Weiter beantragt er die Feststellung, dass die Berücksichtigung des prozentual vom Umsatz gewährten Neukundenbonus in der Weise zu erfolgen hat, dass die Entgeltforderung in der Endabrechnung um den Bonus zu kürzen ist und dies keinem insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbot unterfällt.



24

Das erstinstanzlich zuständige Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des von den Feststellungszielen betroffenen Unternehmens kann die Musterfeststellungsklage gegen den Insolvenzverwalter erhoben werden. Das setzt nicht voraus, dass dieser das Unternehmen fortführte.

Insolvenzrechtliche Bestimmungen über die Forderungsfeststellung stehen im vorliegenden Fall einer Musterfeststellungsklage nicht entgegen. Durch die Benennung der Feststellungsziele ist die Klage rechtswirksam auf Massenforderungen und damit auf (künftige) Aktivprozesse der Masse beschränkt worden. Deshalb kommt es auch nicht auf das Verhältnis der Vorschriften des Musterfeststellungsverfahrens zu denjenigen des insolvenzrechtlichen Forderungsfeststellungsverfahrens an.

Aus der Sicht eines verständigen und redlichen Verbrauchers beschränken die für die Auslegung maßgeblichen Belieferungsbestätigungen, auf welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schuldnerin verweisen, die Gewährung eines Neukundenbonus nicht auf eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Vielmehr wird der Neukundenbonus neben dem Grund- und dem Arbeitspreis mit einem Anteil vom Jahresumsatz im Sinne eines laufzeitunabhängigen, einmaligen Rabatts aufgeführt. Daher handelt es sich nicht um eine eigenständige Forderung, sondern nur um einen im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung abzusetzenden Rechnungsposten. Die Berücksichtigung des Rabatts stellt deswegen keine insolvenzrechtlich unzulässige Aufrechnung oder Verrechnung dar.

BGH, Urteil vom 27. Juli 2023 - IX ZR 267/20

Vorinstanz: OLG München – Urteil vom 21. Juli 2020 – MK 2/19

(Quelle: BGH, PM Nr. 128/2023 vom 27.07.2023)

Interessantes

Fritz Bauers Erbe - Gerechtigkeit verjährt nicht Dokumentarfilm jetzt auf vimeo zu sehen

Der Dokumentarfilm "FRITZ BAUERS ERBE" der Regisseurinnen Sabine Lamby, Cornelia Partmann und Isabel Gathof wurde ab dem 2. Februar in den Kinos gezeigt. Nun ist der sehenswerte Film auch On Demand erhältlich. Unter <https://vimeo.com/ondemand/fritz-bauerserbe> ist für 6,00 Euro ein 48 Stunden Streaming-Zeitraum buchbar.

Der systematische Massenmord in den Konzentrationslagern des NS-Regimes fand nicht durch einzelne, wenige Täter statt, sondern nur durch die Unterstützung von tausenden Mittätern. Lange konnte die deutsche Justiz dieser historischen Tatsache nicht gerecht werden. Durch Generalstaatsanwalt Fritz Bauer wurden bei den Frankfurter Auschwitz Prozessen 1963 zum ersten Mal Angeklagte für Beihilfe zum Mord vor ein deutsches Gericht gebracht. Doch schon damals kam es, trotz umfassender Erkenntnisse, nicht zu einer Prozessflut – im Gegenteil: die Strafverfolgung von NS-Verbrechern nahm sogar ab. Rund 60 Jahre später findet Fritz Bauers Erbe nun Anwendung.



Der Dokumentarfilm FRITZ BAUERS ERBE – GERECHTIGKEIT VERJÄHRT NICHT zeigt anhand der jüngsten NS-Prozesse wie sich Fritz Bauers Ansatz als neues Prinzip der Rechtsauffassung in Deutschland etablieren konnte. Mit bewegenden und aufrüttelnden Zeitzeugenberichten von Überlebenden, entfaltet der Film eine faszinierende Geschichte darüber, wie die Gerechtigkeit ihren Weg in die deutschen Gerichte fand. Außerdem veranschaulicht er die wegweisende Bedeutung der heutigen Urteile als Mahnung für die Zukunft.

(Quelle: RFF REAL FICTION FILMVERLEIH e.K.)

Aus dem Bayerischen Ministerium der Justiz

Studie des Instituts für Zeitgeschichte über Otto Palandt und Heinrich Schönfelder

Im Auftrag des bayerischen Justizministers Georg Eisenreich hat das renommierte Institut für Zeitgeschichte München-Berlin (IfZ) die NS-Vergangenheit der Juristen Dr. Otto Palandt (1877-1951) und Dr. Heinrich Schönfelder (1902-1944) erforscht.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich sowohl für Palandt als auch für Schönfelder eine substantielle Identifikation mit der nationalsozialistischen Ideologie klar belegen lässt. Minister Eisenreich: „Namensgeber für Gesetzessammlungen und Kommentare müssen integre Persönlichkeiten sein. Palandt und Schönfelder waren Nationalsozialisten und haben die Pervertierung des Rechtsstaats in der NS-Zeit unterstützt und vorangetrieben. Deshalb war die Umbenennung

der beiden juristischen Standardwerke richtig und notwendig.“

Der Verlag C.H. BECK hat die Streichung der Namensgeber Palandt und Schönfelder im Juli 2021 bekanntgegeben. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat seinerzeit die Umbenennung dieser Werke sehr befürwortet. Prof. Dr. Klaus Weber, Mitglied der Geschäftsleitung des Verlags C.H. Beck: „Der Verlag hatte sich in diesem Zusammenhang entschlossen, die Namen aller Werke zu ändern, deren Namensgeber in der NS-Zeit eine aktive Rolle gespielt hatten. Die neuen Forschungsergebnisse haben das Bild von Palandt und Schönfelder nochmals abgerundet. Sie bestätigen uns, 2021 die richtige Entscheidung getroffen zu haben.“

Die Historiker des IfZ kommen zu folgenden Ergebnissen:

Otto Palandt habe als Beamter und Richter nach 1933 "dem Nationalsozialismus rückhaltlos gedient" und "insgesamt zu einer Vertiefung der nationalsozialistischen Unrechtsauffassung beigetragen". Der langjährige Präsident des Reichsjustizprüfungsamts habe von 1933 bis 1943 maßgeblich daran mitgewirkt, den Weimarer Rechtsstaat abzuschaffen: „In diesem Sinne war Otto Palandt ein wichtiger Dozent und Lehrer des NS-Unrechtsstaats, ein Protagonist des NS-Regimes, der mit großer Eigeninitiative und viel Engagement ganz maßgeblich zur Um- und Durchsetzung der politisch-ideologischen Vorgaben hinsichtlich der juristischen Ausbildung und des Prüfungswesens beitrug.“

Heinrich Schönfelder habe bereits in der Weimarer Republik zu den "rechtsextremistischen Demokratiefeinden" gehört. In seiner 1926 erschienenen Dissertation habe Schönfelder für die Einführung einer faschistischen Diktatur in Deutschland plädiert. Schönfelders antisemitische und antisozialistische bzw. antikommunistische Haltung habe insbesondere Niederschlag in einer von ihm ab 1929 verlegten Heftreihe mit Prüfungsfällen gefunden. In diesen für die Vorbereitung von Studentinnen und Studenten auf die juristischen Staatsexamina konzipierten Bänden habe Schönfelder die Fallbeispiele vielfach suggestiv und manipulativ entlang antisemitischer und antisozialistischer Stereotype konstruiert. Während des "Dritten Reichs" habe er sich "vorbehaltslos mit den Zielen des Nationalsozialismus identifiziert und als Beamter und Richter zu deren Umsetzung beigetragen".

Eisenreich: „Die Studie des IfZ hat bereits vorliegende Erkenntnisse, aber auch Vermutungen bestätigt und neue und unbekannte Aspekte aus dem Leben von Palandt und Schönfelder ans Licht gebracht. Sie belegt, in welchem Umfang diese beiden Namensgeber juristischer Standardwerke in das NS-Unrecht verstrickt waren. Ich möchte mich bei den Verfassern der Studie für ihre Arbeit herzlich bedanken. Antisemitismus und Rechtsextremismus haben in unserer Gesellschaft keinen Platz. Alle Juristinnen und Juristen müssen aus dem dunkelsten Kapitel unserer Vergangenheit und dem beispiellosen Zivilisationsbruch lernen. Deshalb ist es wichtig, sich mit den gravierenden Folgen von rechtsstaatlichen und ethischen Maßstäben losgelösten juristischen Handelns auseinanderzusetzen.“

Minister Georg Eisenreich hat die Ergebnisse des Gutachtens gemeinsam mit Institutsdirektor Prof. Dr. Andreas Wirsching und dem Autor der Studie, Dr. Lutz Kreller am Mittwoch, 28. Juni, bei einer öffentlichen Veranstaltung im Münchner Justizpalast vorgestellt. Im Anschluss diskutierten namhafte Experten unter dem Titel "Braune Paten? Otto Palandt, Heinrich Schönfelder und der Nationalsozialismus" über die Bedeutung der Studie für Justiz und Rechtswissenschaft. Prof. Dr. Andreas Wirsching moderierte eine Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Pascale Cancik von der Universität Osnabrück, Dr. Lutz Kreller und Prof. Dr. Klaus Weber, Mitglied der Geschäftsleitung des Verlags C.H. Beck.

Die Standardwerke "Palandt" (der wohl wichtigste Kurzkomentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die bekannte Gesetzessammlung "Schönfelder" gehörten jahrzehntelang zur Grundausrüstung von Juristen – bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, in Rechtsanwaltskanzleien, bei Behörden und Unternehmen. Der "Palandt" heißt inzwischen "Grüneberg", benannt nach dem BGH-Richter Dr. Christian Grüneberg. Aus "Schönfelder" wurde "Habersack", benannt nach dem früheren Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Mathias Habersack.

Kurzfassung des IfZ-Gutachtens zum Download:

https://www.ifz-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Presse/Downloads/IfZ_Gutachten_Palandt-Schoenfelder_Zusammenfassung.pdf

Das vollständige Gutachten im Auftrag des bayerischen Justizministeriums soll noch in diesem Jahr in einer Reihe des IfZ veröffentlicht werden.

(Quelle: Bay. Ministerium der Justiz, PM Nr. 117/23 vom 29.06.2023)

Personalia

Bundesverdienstkreuz für Kollegin Ilona Treibert

Der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Vorsitzende des Bayreuther Anwaltvereins und langjähriges Mitglied im Vorstand des Bayerischen Anwaltsverbandes wurde durch Bundespräsident Frank-Walter Steiner das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Der Münchener Anwaltverein gratuliert herzlich!

RAK München ernennt neue Hauptgeschäftsführerin

RAin Brigitte Doppler, langjährige Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München, wurde mit Wirkung zum 01.08.2023 zur Hauptgeschäftsführerin ernannt.



Foto: Loredana La Rocca

Brigitte Doppler ist seit 2001 für die Rechtsanwaltskammer München tätig, zunächst als juristische Mitarbeiterin. Bereits zum 01.01.2002 wurde sie zur Geschäftsführerin ernannt. Seit über 20 Jahren verantwortet sie die Bereiche Berufsaufsicht, Gebührenrecht und Öffentlichkeitsarbeit. Über die Jahre kamen zahlreiche weitere Zuständigkeiten wie Finanzen, IT und Geldwäscheprävention hinzu.

Mit ihrem fundierten Wissen in allen Kammerbelangen und aufgrund ihres außerordentlichen Engagements hat Brigitte Doppler die Arbeit der RAK München als größte Rechtsanwaltskammer in Deutschland maßgeblich mitgeprägt.

Unterstützt wird Brigitte Doppler von Geschäftsführerin RAin Simone Kolb und Geschäftsführer RA Randolf Spang sowie den stellvertretenden Geschäftsführerinnen RAin Eva Bauer, RAin Laura Funke, RAin Claudia Krafft, RAin Katharina Schmelcher und RAin Silke Thies.

(Quelle: RAK München, Aktuelles vom 01.08.2023)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Die neuen Pfändungsfreigrenzen jetzt auch wieder als Broschüre zum Download

Seit 1. Juli 2023 gelten die neuen Pfändungsfreigrenzen. Das Bundesjustizministerium führt die Werte aller pfändbaren Beträge in einer umfangreichen Tabelle auf. Diese können Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) herunterladen.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/79/VO.html>

Auch die aktuelle Fassung (Stand Mai 2023) der 40-seitigen Broschüre Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ist jetzt als pdf zum Download oder als Printausgabe erhältlich.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.html

(Quelle: Bundesministerium der Justiz, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/79/VO.html>, letzter Zugriff 22.08.2023)

26

25. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte e.V.

Jurist*in werden. Ausbildung, „Handwerkszeug“, Haltung (1869-2023)

20. bis 22. Oktober 2023,
Deutsche Richterakademie in Wustrau/Ruppiner See

Seit 2022 soll in Jurastudium und Referendariat die Vermittlung des Rechts „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ erfolgen (§ 5a Abs. 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz, DRiG). Universitäten und Justizverwaltungen stehen jetzt vor der Frage, wie diese Vorgabe umgesetzt werden soll – und zu welchem Zweck. Kann sie die „Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts“ (§ 5a Abs. 3 DRiG) fördern? Können so Juristinnen und Juristen gar, wie im Gesetzgebungsverfahren argumentiert wurde, „Mut, Gegenrede und Widerständigkeit“ erlernen, also eine couragierte demokratisch-rechtsstaatliche Haltung?

Wesentliche Merkmale der heutigen juristischen Ausbildung finden sich schon im Preußen des 19. Jahrhunderts. Noch immer ist ihr einheitliches Ziel die „Befähigung zum Richteramt“ und dafür wird im Kern die Falllösung nach geltendem Recht gelehrt. Dem liegt die uneinlösbare Vorstellung einer empiriefreien, neutralen richterlichen Entscheidung zugrunde. Um Zweifel oder das Aushalten von Widersprüchen geht es kaum. Vermittelt die Juristinnen- und Juristenausbildung also weiterhin „ein mittleres Maß an Technik und ganze Waschkörbe von Ideologie“ (Helmut Ridder, 1971)?

Die 25. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte will die alten und neuen Debatten um die juristische Ausbildung (Stichwort „iur. reform“) bereichern durch einen historischen Blick in die Zeit seit dem Kaiserreich. Kann die Befassung mit der Geschichte der Ausbildung dazu beitragen, heutige Selbstverständnisse, Denkmuster und Handlungsweisen von Juristinnen und Juristen besser zu verstehen und damit Veränderungen anregen?

Neben der formellen Ausbildung möchten wir auch berufstypische Sozialisationsmechanismen und den juristischen Habitus betrachten. Wie haben sich (angehende) Juristinnen und Juristen begrif-

fen und wie wurden sie verortet zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen technisch-neutraler Rechtsanwendung, Machtausübung und der Suche nach Gerechtigkeit? Wo ergeben sich Kontinuitäten und Pfadabhängigkeiten, wo markante Veränderungen?

Ausführliche Informationen zu Programm, Tagungskosten und Anmeldung finden Sie unter <https://www.forumjustizgeschichte.de/veranstaltungen-2/tagungen-wustrau/2023-juristin-werden/>

(Quelle: <https://www.forumjustizgeschichte.de>, letzter Zugriff 17.08.2023)

Verkehrsanwälte Info



Erfolg der AG Verkehrsrecht: Keine streitwertunabhängige Zuweisung von Verkehrsunfallstreitigkeiten an das Amtsgericht

Der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist es durch frühzeitige und intensive Pressearbeit, siehe PM vom 27.12.2022 (https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/TOP-1-PM-Amtsgerichte-12-22.docx), die von LTO aufgegriffen wurde, und einen Aufsatz im Anwaltsblatt Heft 5, Seite 293 (Anwaltsblatt online 2023, 239) gelungen, die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst 2022 angedachte streitwertunabhängige Zuweisung von Verkehrsunfallstreitigkeiten an das Amtsgericht zu verhindern.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat bei ihrer letzten Sitzung am 25./26.05.2023 in Berlin von dem Vorhaben Abstand genommen. In der Begründung, warum eine streitwertunabhängige Zuweisung von Verkehrsunfallstreitigkeiten an das Amtsgericht durchgreifenden Bedenken begegnet, wurde auf zahlreiche Argumente, die die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht vorgebracht hatte, zurückgegriffen.

28 Tage Ersatz der Mietwagenkosten bei Bestellung eines Ersatzfahrzeuges

Nach dem Urteil des AG Eckernförde vom 25.04.2023 – 6 C 356/23 – kann die Geschädigte auch dann den vollen Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, wenn die prognostizierte Wiederbeschaffungsdauer überschritten wird. Im vorliegenden Fall hat das Gericht für den Zeitraum von 28 Tagen die Mietwagenkosten für erforderlich und erstattungsfähig gehalten. Im Fall der Neuanschaffung eines Pkw wird die Grenze für die Dauer der Neuanschaffung bei ca. drei Wochen gezogen, wobei diese Grenze nicht als starrer Zeitraum zu

verstehen ist. Entstandene Schwierigkeiten und Verzögerungen der Ersatzbeschaffung sind dem Schädiger zuzurechnen, da er das sog. Werkstattisiko trägt. Die Geschädigte hat bereits kurze Zeit nach dem Unfallereignis die Bestellung eines Ersatzfahrzeuges in Auftrag gegeben. Sie konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die prognostizierte Wiederbeschaffungsdauer eingehalten wird.

Der Geschädigten ist kein Verstoß gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht vorzuwerfen, weil sie keine Vergleichsangebote eingeholt hat. Die von der Beklagtenseite hervorgebrachten Mietwagenangebote waren ihr im konkreten Fall nicht zugänglich. Es ist der Geschädigten auch nicht zumutbar, die finanziellen Mittel gegebenenfalls durch Aufnahme eines Kredits als Vorleistung aufzubringen. Die Mietwagenkosten sind auch der Höhe nach voll erstattungsfähig, denn es kann der Geschädigten nicht verwehrt werden, auf die Schwacke-Liste zurückzugreifen. Auch ein Abzug der Eigensparnis muss sich die Geschädigte nicht anrechnen lassen, da sie ein klassentiefere Fahrzeug angemietet hat. Da die Geschädigte den Mietwagen in den 28 Miettagen für 1.798 km genutzt hat, liegt auch kein geringer Fahrbedarf vor.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Eckernfoerde-6-C-356-22-04-23.pdf

Regulierungsschreiben der Haftpflichtversicherung als deklaratorisches Schuldanerkenntnis

Das OLG Schleswig weist in seinem Hinweisbeschluss vom 07.06.2023 – 7 U 15/23 – darauf hin, dass es sich bei dem Regulierungsschreiben der Beklagten, in dem sie mitteilte „Wir haben... auf Ihr Konto ... überwiesen“ um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis und nicht lediglich um eine ohne Rechtsbindungswillen abgegebene unverbindliche Mitteilung handelt. Die konkrete Abrechnung diverser Forderungspositionen unter Nennung von konkreten Zahlungsbeträgen beinhaltet zusammen mit dem ausdrücklichen Hinweis, die aufaddierte Gesamtsumme zu überweisen, eindeutig den erkennbaren Willen, die vorherige Diskussion über die Höhe der einzelnen geltend gemachten Forderungen abzuschließen und insoweit auf weitere Einwendungen zu verzichten. Das OLG Schleswig bestätigt insoweit die Auffassung des LG Flensburg in seinem Urteil vom 21.12.2022 – 4 O 361/21 –.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/OLG-Schleswig-7-U-15_23.pdf

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Lg-Flensburg-4-O-361_21.pdf

Neues vom DAV

Israel: Weimarer Dreieck der Anwaltschaften verurteilt Justizreform

In einem gemeinsamen Statement (<https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/presse/2023-07-25-letter-of-support-weimar-triangle-of-lawyers-dav-signed.pdf>) verurteilen der DAV sowie die Anwaltskammern von Paris und Warschau (Weimarer Dreieck der Anwaltschaften) die jüngste Justizreform in Israel. Trotz monatelanger Proteste hat das Israelische Parlament am Montag den ersten Teil des umstrittenen Reformpakets verabschiedet, der die Kompetenzen des Obersten Gerichts massiv einschränkt. Dem höchsten Gericht Israels ist es danach nicht mehr möglich,

Entscheidungen der Regierung als „unangemessen“ zu bewerten – bisher eine wichtige Kontrollfunktion im System der Gewaltenteilung. In ihrem Statement appellieren die Organisationen an die Israelische Regierung, die Reform zu überdenken und in den Austausch mit juristischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu treten. Siehe hierzu auch DAV-PM 28/2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-28-23-weimarer-dreieck-der-anwaltschaften-verurteilt-israelische-justizreform>).

Baurecht: VOB/B muss praxisgerecht weiterentwickelt werden

Ist die VOB/B nicht als Ganzes vereinbart worden, hält § 4 Abs. 7 VOB/B bei Verwendung durch den Auftraggeber einer Inhaltskontrolle nicht stand und ist unwirksam. Was der BGH zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung feststellte, hat weitreichende Auswirkungen. Wie § 4 Abs. 7 VOB/B künftig einschließlich der Möglichkeit einer Teilkündigung aussehen könnte, um den Anforderungen der Praxis wieder gerecht zu werden, hat der DAV-Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht in seiner Initiativstellungnahme Nr. 57/23 herausgearbeitet.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-57-23-aenderungsvorschlag-zu-4-abs-7-vob-b?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-57-23.pdf>

BGH: Gehörsverstoß durch fehlende Beweisaufnahme

Erneut hat der Bundesgerichtshof die Entscheidung eines Oberlandesgerichts aufgehoben, weil die Vorinstanzen keine Beweise erhoben und so den verbürgten Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt haben. Warum kommt es immer wieder zu solchen Gehörsverstößen? Wie hoch mag die Dunkelziffer der Gehörsverstöße wohl sein?

Einen Bericht lesen Sie im ZPO-Blog unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/bgh-gehorsverstoss-durch-unterlassene-beweisaufnahme>.

„Auf ein Wort“ – Quartalsbotschaft der DAV-Präsidentin

Mit der 3. Ausgabe 2023 der Videobotschaft „Auf ein Wort“ wendet sich DAV-Präsidentin Edith Kindermann wieder an die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Familienrechtliche Reformen, die Entschlackung des Strafrechts und die EuGH-Vorlage zum Fremdbesitzverbot zählen Kindermann zufolge zu den heißen Themen der nächsten Monate. Die gesamte Rechtspflege müsse sich überdies nach der Studie des BMJ zu den sinkenden Eingangszahlen bei den Zivilgerichten fragen: Wie sieht die Konfliktlösung der Zukunft aus? Die DAV-Präsidentin zeigt sich zuletzt betroffen über die geringe Wahlbeteiligung bei der Wahl zur Satzungsversammlung. Sie appelliert an die Kolleginnen und Kollegen, den Wert der anwaltlichen Selbstverwaltung zu schätzen und an ihr teilzunehmen.

Das Videodauer gut 16 Minuten und ist in voller Länge abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=mYCG_c6Se70.

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick: Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Kinderschutz

Ernst / Lohse (Hrsg.)
Praxishandbuch
Familiengerichtlicher Kinderschutz
Materielles Recht, Verfahrensrecht,
Datenschutz, psychologisches und
pädagogisches Wissen
1. Auflage, 2022, 404 Seiten
Reguviz Fachmedien GmbH, Euro 54,00
ISBN 978-3-8462-0986-8,
auch als E-Book:
ISBN 978-3-8462-0987-5.



28

Der Untertitel des vorliegenden Werks lautet: „Materielles Recht, Verfahrensrecht, Datenschutz, psychologisches und pädagogisches Wissen“. Die Autoren und Herausgeber sind Herr Prof. Dr. jur. Rüdiger Ernst, Vorsitzender Richter am KG (Familiensenate) und Frau Katharina Lohse, Fachliche Leiterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., DIJuF. Zusammen mit den weiteren Autoren Frau Prof. Dr. jur. Birgit

Hoffmann, Frau Dipl.-Psych. Henriette Katzenstein und Herrn Dipl.-Psych. Dr. phil. Heinz Kindler teilen sie sich die grundlegende Darstellung der schwierigen Thematik. Bedingt durch ihre jeweilige berufliche Ausrichtung können sie zum Nutzen der Leser interdisziplinär arbeiten. Ihr Gesamtwerk „wendet sich an Richter*innen, Fachkräfte des Jugendamts (ASD und Amtsvormundschaft), Verfahrensbeistände, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Sachverständige.“ Allen Autoren ist es ein Anliegen, „...allen am familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren (§§1666, 1666a BGB) mitwirkenden Akteuren (Eltern und ihre Verfahrensbevollmächtigten, Verfahrensbeistand, Jugendamt Sachverständige) ein und denselben einheitlichen Kenntnisstand zu vermitteln.“...Denn sie sind alle davon überzeugt, dass „...nur im (...) Zusammenwirken der Akteure – in dem alle die ihnen eingeräumten Rechte auch tatsächlich wahrnehmen – gewährleistet werden kann, dass jedes betroffene Kind (unter Umständen auch vor seinen Eltern) in dem genau richtigen Maß geschützt und kein Kind durch ungeeignete staatliche Maßnahmen (sekundär) gefährdet wird.“, so die Herausgeber in ihrem Vorwort.

Das Buch besteht aus insgesamt 4 Kapiteln:
 I Materielles Recht: Der Prüfungs- und Entscheidungsmaßstab
 II Verfahrensrecht: Einleitung, Gestaltung, Ablauf und Abschluss des Verfahrens
 III Datenschutz und Datenaustausch zwischen den Akteuren
 und
 IV Kinder- jugend- und familienpsychologisches Wissen.

In Teil I werden ausführlich die Grundrechte von Kindern und ihren Eltern dargestellt. Darauf folgen die grundlegenden und sehr ausführlichen Erklärungen zum Tatbestand der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1, 1. HS) und zu den Rechtsfolgen bei der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1, 2. HS und Abs. 3 sowie § 1666a BGB Familiengerichtliche Maßnahmen).

In Teil II werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung beschrieben. Hauptsacheverfahren und das Verfahren der einstweiligen Anordnung werden einander gegenübergestellt. Die persönliche Anhörung des Kindes erfährt einen hohen Stellenwert. Die Anforderungen an ein Sachverständigen-gutachten werden genauestens dargelegt, und weiter Rechtsbehelfe, Kosten des Verfahrens und Auswirkungen der „Endentscheidung“ diskutiert.

In Teil III geht es um datenschutzrechtliche Vorgaben, das Verhältnis von DSGVO zu den Regelungen im FamFG und im SGB und die Frage nach Amtsermittlungen aus datenschutzrechtlicher Perspektive.

Teil IV gibt Antworten auf Fragen nach Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und Folgen von Gefährdungserfahrungen und stellt Vorschläge zum Vorgehen im Einzelfall vor.

Die Erläuterungen sind stets praxisorientiert und ausführlich. Immer wieder gibt es Hinweise, gezielt gerichtet an einzelne Akteure. Vor allem diese Praxistipps, die vielfach und gut nachvollziehbar gegeben werden, sind für alle im Familienrecht tätigen – eben nicht nur für Richter und Fachkräfte des Jugendamts,



AUSBILDUNGEN IN COOPERATIVER PRAXIS (CP)

Bescheinigung nach § 15 FAO für Fachanwalt Familienrecht möglich

Anzeige

Cooperative Praxis ist ein effizientes, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren mit sehr hoher Einigungsrate im Familien-, Erb- und Wirtschaftsrecht. Wie in der Mediation werden die Interessen herausgearbeitet und wertschätzend verhandelt, weshalb Mediationskenntnisse vorausgesetzt werden. Anders als in der Mediation ist hier jedoch der Anwalt parteilicher Berater und kann im Falle einer Einigung den Klienten auch im einvernehmlichen Scheidungsverfahren vertreten. Die meist interdisziplinäre Zusammenarbeit und der direkte Austausch auf der Verfahrensebene machen dieses ausschließlich außergerichtliche Arbeiten so effektiv. Es gibt über den Austausch von Unterlagen hinaus keine Schreiben, alles erfolgt im persönlichen Kontakt.

Praxisorientierte Ausbildungen durch erfahrene, IACP-lizenzierte Trainer. 22 Ausbildungsstunden vom 12.10. bis 14.10.2023 sowie vom 02.05. bis 04.05.2024 je 650,00 € zzgl. MwSt. zzgl. Tagungspauschale im Landhaus Café, Restaurant, Hotel, Sauerlacherstraße 10, 82515 Wolfratshausen.

Ausbildungsinstitut Frank & Lehmann, Rechtsanwältin Liane Frank, Nymphenburger Str. 47, 80335 München, Telefon: 089 / 1392660, Fax: 089 / 139266-10, Email: kontakt@recht-und-familie.de

sondern vor allem auch für Verfahrensbeistände und weitere Bezugspersonen der Beteiligten – interessant und hilfreich.

Das Handbuch ist für jeden Neueinsteiger in das schwierige Gebiet des Familienrechts auf das Wärmste zu empfehlen. Aber auch die, die sich schon lange mit dieser Thematik aus dem Familienrecht befassen, profitieren. Es ist eine kompakte Arbeitsgrundlage.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Kostenrecht

**Toussaint, Kostenrecht
GKG, RVG, FamGKG, GNotKG, GvKostG,
JVEG sowie Kostenvorschriften für
einzelne Verfahrensarten und sonstige
kostenrechtliche Vorschriften
Kommentar
Buch. Hardcover (Leinen)
53. Auflage 2023, XXVI, 2971 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 169,00
ISBN 978-3-406-79707-1**



Alle Jahre wieder – könnte man sagen – erscheint der Klassiker des Kostenrechts in der Reihe der Beck'schen Kurzkommunikation. Muss das sein, jedes Jahr neu? Kommt darauf an. Für alle, die sich gelegentlich mit kostenrechtlichen Fragen befassen und – im aktuellen Fall nicht mit Vormundschafts- und Betreuungsvergütungen zu tun haben – genügt für die tägliche Arbeit wohl auch einmal die Vorauflage, um sich dann bei konkreten Fragen in der aktuellen Auflage nach eventuellen Änderungen auf den aktuellen Stand bringen zu lassen.

Für alle, die täglich mit dem Kostenrecht befasst sind und im Hinblick auf die Reform des Gesetzes des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auch für diejenigen, die auf diesem Terrain tätig sind, ist der Toussaint in der aktuellen Auflage aus meiner Sicht uner-

lässlich. Alle wesentlichen kostenrechtlichen Vorschriften werden hier kommentiert. Schwerpunkt ist die Kommentierung des Gerichtskosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie das Kostenrecht in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notarkosten. Berücksichtigt werden alle Kostenvorschriften auf allen gängigen Rechtsgebieten, angefangen vom Zivil- über das Arbeits- und Sozialrecht bis hin zum Insolvenz-, Beitreibungs- und das Entschädigungsrecht der Verfahrensbeteiligten (JVEG). Enthalten und mit Entscheidungshinweisen versehen sind auch die Streitwertkataloge des ArbGG, der FGO, des SGG und der VwGO.

Gänzlich neu gefasst und dementsprechend auch neu kommentiert wurde die Vergütung von Vormündern und Betreuern, die eine grundlegende Umgestaltung des Vergütungsrechts ab dem 1.1.2023 mit sich brachte. Ob die Umstellung auf überwiegende Pauschalvergütungen hilfreich ist, wird sich herausstellen und soll hier auch nicht weiter vertieft werden. Gerade Berufsbetreuer aber auch die mit der Vergütungsfestsetzung befassten Stellen müssen sich mit dieser Problematik auseinandersetzen, um keine Vermögensnachteile zu erleiden bzw. sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Ansonsten bringt die vorliegende Auflage des über lange Jahre von Hartmann geprägten Werkes den Kommentar auf den Stand der Rechtsprechung von Ende Januar 2023. Neu kommentiert wurde auch die insbesondere für die Anwaltschaft wichtige Vorschrift des § 11 RVG. Neu aufgenommen wurden die Gebührensatzungen der Bundesnotarkammer.

Dieser (sehr ausführliche) Kurzkomentar ersetzt keine Spezialkommentare, wie z.B. den Gerold/Schmidt für das RVG, bietet aber üblicherweise eine ausreichende Basis für die tägliche Arbeit. Nachdem insbesondere auch die mit dem Kostenrecht befassten Mitarbeitenden der Justizbehörden regelmäßig auf diesen Kommentar zurückgreifen, ist es für die Praktiker geradezu zwingend, zu wissen, was der Toussaint zu dem jeweiligen Thema zu sagen hat.

Um die Eingangsfrage aufzugreifen: Es muss nicht immer die aktuelle Auflage sein, der Kostenrechtskommentar sollte aber in jedem Fall griffbereit sein. Und wenn es die aktuelle Auflage ist, schadet es gewiss nicht.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

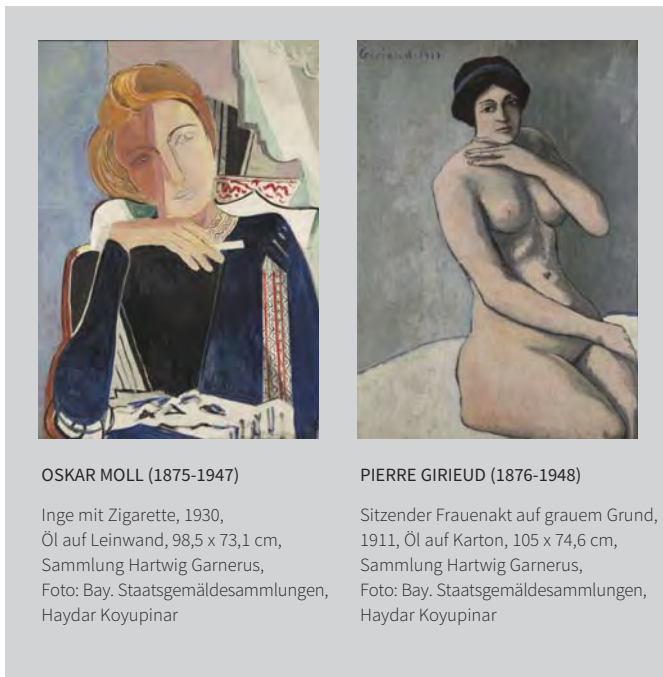
Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



OSKAR MOLL (1875-1947)

Inge mit Zigarette, 1930,
 Öl auf Leinwand, 98,5 x 73,1 cm,
 Sammlung Hartwig Garnerus,
 Foto: Bay. Staatsgemäldesammlungen,
 Haydar Koyupinar

PIERRE GIRIEUD (1876-1948)

Sitzender Frauenakt auf grauem Grund,
 1911, Öl auf Karton, 105 x 74,6 cm,
 Sammlung Hartwig Garnerus,
 Foto: Bay. Staatsgemäldesammlungen,
 Haydar Koyupinar

MAV-Führung:

**Schön und verletzlich.
 Menschenbilder der
 Sammlung Garnerus**

**Pinakothek der Moderne
 Donnerstag, 14. September 2023, um 18.00 Uhr s.t.**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne>

Wie kaum ein anderer Sammler konzentriert sich der Kunsthistoriker Hartwig Garnerus [*1943] auf die eindringliche und vielschichtige Darstellung der menschlichen Figur, insbesondere in der Kunst zwischen den Weltkriegen - vom Spätexpressionismus bis zur Neuen Sachlichkeit. Die repräsentative Auswahl von 70 Werken der Sammlung stellt Gemälde und Plastiken gegenüber und beinhaltet u.a. Werke der Maler Helmut Kalle, Karl Hafer und Carl Lohse sowie der Bildhauer:innen Marg Moll, Emy Roeder und Gerhard Marcks.

Die Aufmerksamkeit des Sammlers gilt verinnerlichten Figurendarstellungen und Porträts, die Melancholie, Stille und Reflexion ausdrücken, aber zugleich von Sehnsucht, Lebenslust und Vitalität geprägt sind. Die in der Sammlung am umfangreichsten vertretenen, von den Nationalsozialisten als „entartet“ diffamierten Künstler Helmut Kalle und Karl Hafer vereint eine Malerei, die klassische Traditionen in der Moderne neu formuliert: Auf der Suche nach einer monumentalen Figurendarstellung und einem Ideal humanistischer Schönheit, das gegen die Katastrophen

und Verletzungen des 20. Jahrhunderts verteidigt wird. Aus konkreten gesellschaftlichen und genrehaften Zusammenhängen der 1920er und 1930er-Jahre herausgelöst, laden die nachdenklichen Einzelfiguren der Sammlung - gebrochene und empfindsame Held:innen der Moderne - zum intensiven Dialog mit den Betrachter:innen ein.

Der Blick nach Frankreich und seine Eleganz der Malkultur bildet das zweite Leitmotiv der Sammlung. Mit Werken von Oskar und Marg Moll beinhaltet die Sammlung deutsche Künstler:innen der Academie Matisse in Paris. Mit Otto Freundlich, Walther Ophey oder Carl Hafer sind Künstler mit Werken vertreten, die von der großen Bedeutung der französischen Moderne für ihr CEuvre zeugen. Den Mittelpunkt der Sammlung bildet eine Gruppe von 36 Gemälden des bereits mit 32 Jahren früh verstorbenen Malers Helmut Kalle (1899-1931), der im Umfeld des legendären Kunsthistorikers Wilhelm Uhde im Paris der 1920er-Jahre als einer der wenigen deutschen Künstler glänzende Erfolge feierte.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Schön und verletzlich. Menschenbilder der Sammlung Garnerus

Führung am 14.09.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:**UNGEKÄMMTE BILDER.
Kunst ab 1960
aus der Sammlung
Herzog Franz von Bayern****Pinakothek der Moderne****Donnerstag, 28. September 2023, um 18.00 Uhr s.t.**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>**Bild: Katharina von Werz (*1940), Clown, 1968**

Acryl auf Hartfaserplatte

Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Haydar Koyupinar

© Katharina von Werz



2023 begeht Herzog Franz von Bayern seinen 90. Geburtstag. Seit sechs Jahrzehnten ist der Chef des Hauses Wittelsbach den bayerischen Museen eng verbunden – als wichtiger Ratgeber und Förderer. Bereits als junger Mann wandte sich der damalige Prinz Franz der Gegenwartskunst zu, als diese noch um Anerkennung kämpfen musste. Voraussetzend erkannte er die Kühnheit und bisweilen raue Schönheit dieser „ungekämmten Bilder“, wie er sie einmal bezeichnete. 1984 schenkte er einen großen Teil seiner privaten Kunstsammlung dem Wittelsbacher

Ausgleichsfonds mit der Maßgabe, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen wuchs mit dieser Schenkung ein einzigartiger Bestand an deutscher Kunst der 1960er und 70er Jahre zu, darunter frühe Arbeiten von Gerhard Richter, Georg Baselitz, Sigmar Polke sowie des 1977 jung verstorbenen Malers Palermo. Sie bilden den Ausgangspunkt einer Ausstellung zu Ehren von Herzog Franz, dessen Interesse an der zeitgenössischen Kunst bis heute fortbesteht. (Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldungbitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)**Ungekämmte Bilder. Kunst ab 1960 aus der Sammlung Herzog Franz von Bayern**

Führung am 28.09.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

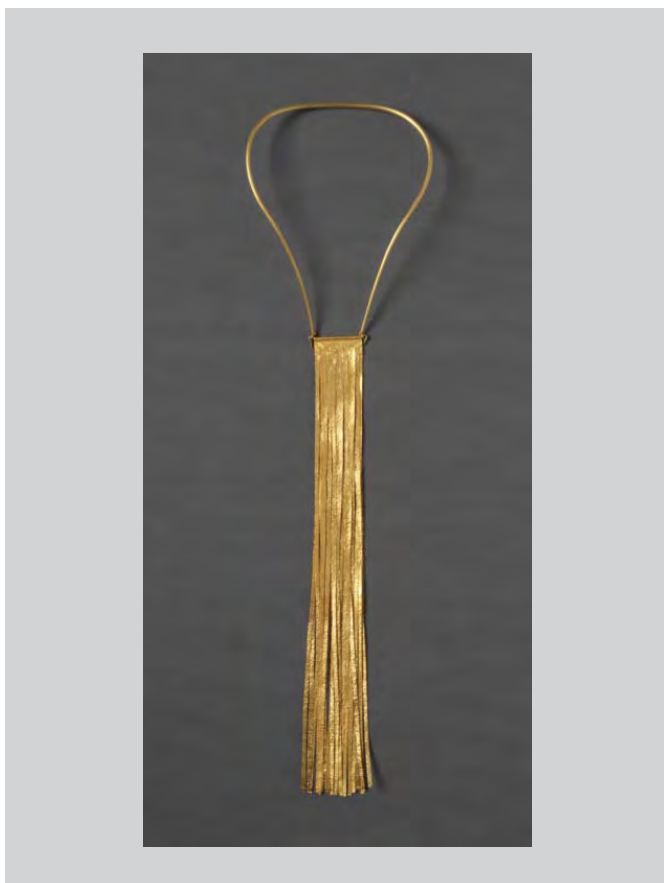
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Autorenschmuck:
„Radar Beeps“**

**Die Danner-Rotunde in der Pinakothek der Moderne
Donnerstag, 26. Oktober 2023, um 18.30 Uhr
Treffpunkt: Rotunde**

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller,
um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage
bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns
anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie
unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne>

Yasuki Hiramatsu. Halsschmuck, 1972/2002.
Die Neue Sammlung – Dauerleihgabe der Danner-Stiftung, München.
Foto: Die Neue Sammlung (Alexander Laurenzo)

Zum dritten Mal seit ihrer Eröffnung 2004 und zugleich zum 100jährigen Bestehen der 1920 gegründeten „Danner’schen Kunstgewerbefestigung“ zeigt sich die Danner-Rotunde in neuer Konzeption, nun durch drei Gastkuratoren aus Asien und Europa: Mikiko Minewaki, Dozentin aus Tokio, Professor Hans Stofer, Leiter der Schmuckklasse der Burg Giebichenstein in Halle und Alexander Blank, Schmuckkünstler aus München.

Sie wählten knapp 250 Objekte „Kunst für den Körper“ (wie die SZ titelte), einschließlich Neuerwerbungen und -Stiftungen, um sie in assoziativ freien Gruppierungen in den Vitrinen der Rotunde miteinander in Dialoge treten zu lassen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Autorenschmuck: „Radar Beeps“, Die Danner-Rotunde in der PDM

mit Dr. Grepmaier-Müller, 26.10.2023, 18.30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	33
Bürogemeinschaften	34
Vermietung	34
Kanzleiverkauf	34
Termins-/Prozessvertretung	35
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	35
Dienstleistungen	35

Schreibbüros	35
Übersetzungsbüros.....	35
Anzeigenannahme	35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2023: 12. September 2023

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Wir sind eine renommierte und alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei im Herzen von München-Schwabing direkt an der Leopoldstraße in unmittelbarer Nähe des Siegestors. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Wirtschaftsrecht (insbesondere Gesellschaftsrecht) sowie im Erb-, Immobilien- und Arbeitsrecht. Ferner bieten wir auch Mediation an.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir in Vollzeit oder gerne auch in Teilzeit einen hochqualifizierten und engagierten

1. Rechtsanwalt (m/w/d) Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht**2. Rechtsanwalt (m/w/d) Immobilienrecht
– Wohnungseigentums-/Miet-/Makler- und Grundstücksrecht –**

Einschlägige Berufserfahrung (und/oder Fachanwaltskenntnisse) sind von Vorteil, jedoch nicht zwingende Voraussetzung.

Eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche und interessante Tätigkeit in schönen Kanzleiräumlichkeiten mit angenehmer, familiärer und kollegialer Arbeitsatmosphäre wartet auf Sie. Die Tätigkeit ist aufgrund unseres bunten Mandantenstamms (kleine und mittlere Unternehmer aus ganz verschiedenen Branchen, Wohnungseigentümergeinschaften, Verwalter sowie Privatpersonen) abwechslungsreich und anspruchsvoll. Wir bieten flexible Arbeitszeiten (auch Homeoffice möglich) sowie die Aussicht auf eine spätere Aufnahme als Partner. Die Tätigkeit ist ideal für Fachanwaltsaspiranten zur Fallsammlung (insbesondere für den Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht).

Uns vereint der Ehrgeiz, für unsere Mandanten Rechtsberatung auf höchstem Niveau zu erbringen und der Anspruch, Spaß an der Arbeit zu haben. Sie sollten daher neben Engagement und Zuverlässigkeit vor allem auch Begeisterung für den Anwaltsberuf mitbringen.

Wenn Sie darüber hinaus überdurchschnittlich qualifiziert und motiviert sind und gute Englischkenntnisse vorweisen können, sollten wir uns kennenlernen. Wir freuen uns auf eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte (gerne auch per E-Mail) an: **Schöfer, Jeremias & Kollegen**, Leopoldstraße 11 a, 80802 München • sekretariat@schoefer-jeremias.de

WITTING · CONTZEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE



Für die Erweiterung unserer zivil- und strafrechtlich geprägten Kanzlei im Herzen Schwabings sind wir zum 01.01.2024 auf der Suche nach

Fachanwältinnen/Fachanwälten für Steuerrecht,

die unser Büro ergänzen.

Unsere bislang aus acht Anwältinnen und Anwälten bestehende renommierte Kanzlei bietet Büroräumlichkeiten in einem denkmalgeschützten, repräsentativen Altbau, einen kollegialen, professionellen Umgang sowie ein engagiertes Büroteam.

Wir freuen uns über eine fachliche Erweiterung sowie eine Kontaktaufnahme per E-Mail an werning@leokanzlei.de.

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.

FASP**FASP Finck & Partner**

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Nußbaumstraße 12 • 80336 München

089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an Herrn RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Bürogemeinschaft in Rosenheim mit Rechtsanwalt (m/w/d)

Wir bieten Ihnen Büroräume in Bestlage und Synergieeffekte in Rosenheim

Repräsentatives Büro für Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w/d) in Bestlage in Rosenheim in Bürogemeinschaft mit renommierter Rechtsanwaltskanzlei

Wir bieten Ihnen eine exklusive vollmöblierte Bürolösung in bester, ruhiger Zentrums Lage und einer historischen Immobilie in Rosenheim. Sie nutzen eine moderne, stilvolle Büroeinrichtung mit funktionierender Personal- und Infrastruktur für Ihre eigene Tätigkeit. Unsere Räume sind für Sie als selbständiger Rechtsanwalt (m/w/d) perfekt aufgeteilt für eine gemeinsame Nutzung:

Mandanten werden an einem repräsentativen Empfang betreut. Sie haben je nach Wunsch ausreichend Platz in Ihrem/Ihren eigenen Arbeitszimmer(n) und können unsere Besprechungszimmer auch mit Bibliothek sowie die Tee-/Kaffee-Küche, WC usw. nutzen.

Sie freuen sich über eine hochwertige Innenausstattung, erstklassige EDV-Anwendung und ein superfreundliches Team.

Sie profitieren durch unsere vernetzten Kontakte und zahlreiche Mandatanfragen und können auf Wunsch von Synergie- und Kooperations-effekten nutzen und Ihre Mandate ausbauen. Ideal eignen sich die Räumlichkeiten auch für eine Kanzlei, die eine Niederlassung in Rosenheim gründen möchte!

Sie setzen sich in Ihr Büro und legen sofort los!

Details nach Absprache

Dr. Herzog Rechtsanwälte
Ansprechpartner: Dr. jur. Marc Herzog, LL.M.
Tel. 08031/4099988-0, Fax 08031/409988-88
kontakt@drherzog.de, www.drherzog.de

Vermietung

RA sucht

Arbeitszimmer in Untermiete mit der Möglichkeit teilweiser Mitbenutzung vorhandener Infrastruktur. Angebote bitte unter Chiffre Nr. 31 / August/September an den MAV.

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 35 / August/September 2023.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 32 / August/September 2023 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume am Alten Botanischen Garten

Rechtsanwaltskanzlei vermietet in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten, in bester Innenstadtlage, mehrere Büroräume, auch einzeln, an bis zu 3 Kollegen/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Konferenzraum und sonstige Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 34 / August/September 2023 an den MAV.

Vermietung

München - Sendlinger Tor

Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG

Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen Innenhof.

Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.

Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

Kanzleiverkauf

Seit mehr als 40 Jahren bestehende Anwaltskanzlei südlich von München gelegen aus familiären Gründen zu fairen Konditionen zeitnah abzugeben.

Die Kanzlei liegt zentral und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Die **Schwerpunkte** der Kanzlei liegen im **Mietrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht** und **allgemeinen Zivilrecht**.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 33/August/September 2023.

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND
PETER DE COCK
 ADVOCAAT IN BELGIEN
 RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
 (EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
 TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
 INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München	CLLB Berlin
Liebigstr. 21, 80538 München	Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (089) 552 999 50	Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (089) 552 999 90	Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buer0.bergmann@t-online.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz
Schreibservice (digital)
Tel: 0160 - 97 96 00 27
www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte
 und beeidigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Oktober 2023: 14. September 2023

Diese Anwältin arbeitet **benutzerfreundlich** und kann sich auf **absolute Sicherheit** verlassen. Sie ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



Mit Sicherheit immer an Ihrer Seite

Sicherheit auf allen Ebenen

Ihr verlässlicher und erfahrener Partner

Alle Anwendungen sind auf Sicherheit programmiert

Datenschutzkonform und anwenderfreundlich

Empfehlen Sie uns weiter!

ES LOHNT SICH.

www.ra-micro.de/empfehlen

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801



RA-MICRO